

Seminar Expert Suisse – Treuhand Suisse

02. Februar 2018 in Brig



Seminar Expert Suisse – Treuhand Suisse

02. Februar 2018 in Brig



TAGESORDNUNG SEMINAR

Claudio Minnig

Wissenschaftlicher MA

- Steuererklärung / Steuerpraxis
- AIA – Selbstanzeigen
- VSTax und Tell Tax

Lidija Stalder

Juristin, Rechtsdienst

- Rechtsprechung

Beda Albrecht

Dienstchef

- Steuervorlage 17 - SV17-VS
- Nationale Steuerthemen

Steuererklärung 2017

Man sollte Träume nie aufgeben!



Steuererklärung und Wegleitung 2017

STEUERERKLÄRUNG 2017
für natürliche Personen

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

KANTONS- UND GEMEINDESTEUERN – DIREKTE BUNDESSTEUER

Dossier-Nr.: _____ Steuerpflichtigen-Nr.: _____ Gemeinde: _____

Telefonnummer: _____
E-Mail Adresse: _____

Für Auskünfte

Kontaktdresse: _____
Telefonnummer: _____
E-Mail Adresse: _____

Personalien, Berufs- und Familienverhältnisse am 31. Dezember 2017

Zivilstand ledig verheiratet verwitwet getrennt geschieden eingetragene Partnerschaft

Steuerpflichtige Person (Partner 1)
Name: _____ Vorname: _____
Geburtsdatum: _____
Neue AHV-Nr.: _____
Hauptberuf: _____
Zuzugsdatum 2017: _____
Herkunft (Kanton/Land): _____
Status: Lohnbezieger Landwirt Student
 Angest. seiner Firma Rentner Lehrling
 Selbständig Versicherungsagent Keine Erwerbstätigkeit

Ehefrau/Ehemann (Partner 2)
Name: _____ Vorname: _____
Geburtsdatum: _____
Neue AHV-Nr.: _____
Hauptberuf: _____
Zuzugsdatum 2017: _____
Herkunft (Kanton/Land): _____
Status: Lohnbezieger Landwirt Student
 Angest. seiner Firma Rentner Lehrling
 Selbständig Versicherungsagent Keine Erwerbstätigkeit

Firmenname : _____ Nr. UID : CHE-_____

Wegleitung Steuererklärung 2017

Kantonale Steuerverwaltung



Steuererklärung ausfüllen vereinfachen:

- Benutzen Sie die Gratissoftware VSTax und die Smartphone App „Tell Tax“ um Ihre Belege zu verwalten
- Reichen Sie die Steuererklärung / Belege per Internet ein
- Besuchen Sie die Homepage: <http://www.vs.ch/steuern> und insbesondere die Einschätzungshilfe online



Steuererklärung 2017

► Geburts- und Adoptionszulagen

- Verbesserung der Lesbarkeit dieser Rubrik

5. KANTONS- UND GEMEINDESTEUERN

Persönliche Abzüge

– für unterhaltsberechtigte Kinder _____

– erhaltene Geburts- und Adoptionszulagen _____ (Abzug unter 2510) Fr. 2510

► Steuerwerte im Ausland gelegener Liegenschaften

- Steuerwert(Verkehrswert)

LIEGENSCHAFTEN AUSSERHALB KANTON WALLIS

³Liegenschaften Ausserkantonal (Steuerwert) _____

⁴Liegenschaften im Ausland (Steuerwert) _____

Steuererklärung 2017

- ▲ Steuerpflichtige welche die StE von Hand ausfüllen
 - **Zusammenfassung Wegleitung (PDF – Internetseite KSV)**



2560	Prämien und Beiträge für Versicherungen und Sparzinsen	Lebens-, Unfall und Krankenversicherung, Sparzinsen Ehepaar mit / ohne Vorsorgebeiträge Säule 2 und 3a Andere Steuerpflichtige mit / ohne Vorsorgebeiträge Säule 2 und 3a Pro Kind oder unterstützungsbedürftige Person	6'000.- 3'000.- 1'090.-
2565a	Krankheitskosten	Beilage ausfüllen Kosten die 2% des Reineinkommens übersteigen (Bestätigungen beilegen). Personen die sich in einem Altersheim befinden Abzug für Diabetiker (Bestätigung einreichen)	40.- / Tag 2'500.-
2565b	Behinderungsbedingte Kosten	Bezüger von Hilflosenentschädigung der IV und andere welche einen medizinischen Fragebogen einreichen (Verfügbar bei der KSV) Pauschalabzug Zöliakie, Zystische Fibrose, Nierenerkrankungen und Gehörlosigkeit Hilflosenentschädigung leichten Grades Hilflosenentschädigung mittleren Grades Hilflosenentschädigung schweren Grades	2'500.- 2'500.- 5'000.- 7'500.-
2566	Sonderabzug für Rentner und Rentnerinnen	Freie Quote bei einem Gesamteinkommen inkl. Ergänzungsleistungen und nach Abzug der Heimkosten (kein steuerbares Vermögen - Rubrik 4100)	5'250.-
2570	Zuw endungen an gemeinnützige CH-Institutionen	Frei ilige Zuw endungen an juristische Personen die steuerbefreit sind	max. 20% des Reineinkommens
2570	Beiträge an politische Parteien	Zuw endungen an politische Parteien, die im Parteiregister eingetragen; in einem kantonalen Parlament vertreten und bei den letzten Wahlen mind. 3% der Stimmen erreicht haben (Wahlkampfkosten nicht abzugfähig)	max. 20'000.-
2580	Einkommen von Studenten und Lehrlingen	Der Abzug wird den Kindern in Berufsausbildung oder Studium gewährt (Situation 31.12. massgebend)	7'430.-
2581	Kosten Aus- und Weiterbildung	Abziehbar sind die Kosten der beruflichen Aus- und Weiterbildung inkl. Umschulung wenn: 1. Abschluss Sekundarschule II vorhanden 2. oder es sich nicht um Kosten bis zum Abschluss der Sekundarstufe II handelt	12'000.-
2590	Liegenschaftseinkommen ausserhalb des Kantons	Gemäss Beilage 2	
1010-1020	Kapitalleistungen	Kapitalleistungen aus Einrichtungen der 2. Säule und der Säule 3a und andere (Bestätigungen sind beizulegen) Falls Sie keine Kapitalleistung erhalten haben kreuzen Sie "Nein" an. (Kapitalleistungen werden gesondert vom übrigen Einkommen besteuert)	
2910 bis 2923	Liegenschaften im Wallis	Steuerwerte am 31.12. angeben	
3010+3020	Betriebliches Vermögen	Wert der Viehhabe gemäss Beilage Landwirtschaft und sämtliche Betriebsaktivten	
3100	Vermögensanteil an Gesellschaften/Gemeinschaften	Auf Basis der deponierten Buchhaltung (gemäss Fragebogen)	
3200	Wertschriften & Kapitalanlagen	Gemäss Beilage 3	
3300	Anderes Vermögen	Kunstwerke, Sammlungen, Privatfahrzeuge, Wohnwagen, Schmuck etc. (in der Regel 80% des Versicherungswertes am 31.12.)	
3400	Lebensversicherungen	Rückkaufswert (Bestätigung der Versicherung beilegen)	
3600-3800	Schulden	Geschäfts-, Landwirtschafts- und Privatschulden (Beilage 4)	
3900	Sondeabzug	Ledige, Verwitete oder Geschiedene ohne Kinderlasten: Fr. 30'000 Verheiratete sowie Alleinerziehende mit Kinderlasten: Fr. 60'000	
4200-4300	Vermögen ausserhalb des Kantons und im Ausland	Dient lediglich der Steuersatzbestimmung	

Steuerpraxis 2017

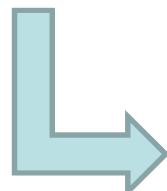
► Schuldzinse

- Penalty Banken **im Falle von Verkäufen**

Weisung vom 12.08.2010 – Aktualisierung vom 26. September 2017

Praxis der Kantonalen Steuerverwaltung:

Rubrik 1720: Private Schuldzinse – Konsumkredite – Leasingzinse – Verzugszinse – Zinse/Vorfälligkeitsentschädigungen für Hypotheken usw.



2. Zinsen für Hypothekarschulden, Kontokorrentkredite und Anleihen von Privaten sind abzugsfähig.

Die vom Hypothekarnehmer bezahlten „**Strafzins-Zahlungen**“ (Penalty), welche die Bank für die vorzeitige Vertragsbeendigung verlangt, sind wie folgt zu behandeln:

- Begründung eines neuen vorteilhafteren Schuldverhältnisses beim selben Gläubiger; **die Entschädigung ist als Schuldzins abzugsfähig vom ordentlichen Einkommen**
- Begründung eines neuen vorteilhafteren Schuldverhältnisses bei einem anderen Gläubiger; **die Entschädigung ist als Schuldzins abzugsfähig vom ordentlichen Einkommen**
- Beendigung des Darlehensverhältnisses im Hinblick auf den Verkauf der Liegenschaft; die Entschädigung ist in allen Fällen als Anlagekosten anzusehen und nur für die Berechnung des Grundstücksteuergewinns massgeblich. **Sie kann nicht vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden.**



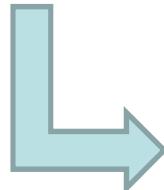
Steuerpraxis 2017

► Landwirtschaft

- Weisung – Schäden Frühlingsfrost 2017 (Internetseite)

NEWS 16.05.2017 | KANTONALE STEUERVERWALTUNG

Weisung KSV - Rückstellungen der Schäden des Frühlingsfrosts 2017



Weisung der kantonalen Steuerverwaltung



CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Landwirtschaft – Durch den Frühlingsfrost 2017 verursachte Schäden – Steuerliche Sondermassnahmen

Der Frost Ende April 2017 hat einige landwirtschaftliche Betriebe besonders hart getroffen. Aufgrund dieser Ausnahmesituation hat der Grosse Rat verschiedene parlamentarische Vorstösse angenommen, die zur Umsetzung folgender Sondermassnahmen zugunsten der Landwirte führten:



CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Steuerpraxis 2017

► Landwirtschaft Frostschäden

- **Landwirtschaftsbetriebe mit Buchhaltung**
 - Bildung von Rückstellungen für die Steuerperiode 2016 und 2017
 - Rückstellung in der Höhe von 25% des Reingewinns
 - Rückstellungen bis spätestens 2019 aufzulösen
- **Landwirtschaftsbetriebe ohne Buchhaltung**
 - Keine Rückstellungen möglich
 - Obst- und Gemüsebau → Pauschalaufwand von 30% bis 40% der Einnahmen
 - ▲ Die höheren Einnahmen von 2016 werden als Basis für die Kosten 2017 akzeptiert
 - 2016 Umsatz 50'000.- Kosten 35% = 17'500.-
 - 2017 Umsatz 20'000.- Kosten akzeptiert wegen Frost 17'500.- anstelle von 7'000.-
- **Reben**
 - Für bewirtschaftete Flächen ist der ganze Abzug (Pauschale pro m²) zuzulassen, auch wenn keine Einnahmen erzielt wurden

Steuerpraxis 2017

- ▲ Aus- und Weiterbildungskosten (Verpflegung und Unterkunft)
 - **Weisung der KSV seit Einführung 2013**
 - Bisher: Ausgaben Verpflegung/Unterkunft nicht abzugsfähig

Weisung der kantonalen Steuerverwaltung



ANWENDBAR AB DER STEUERPERIODE 2013 (Änderung des StG)

BERUFSORIENTIERTE AUSBILDUNGS- UND WEITERBILDUNGSKOSTEN (ART. 29 Bst. n)

Der Abzug ist auf die vom Steuerpflichtigen effektiv bezahlten Kosten begrenzt: Schulkosten, Bücher, Informatikmittel, Reisekosten.

Die Ausgaben für Verpflegung und Unterkunft sind nicht abzugsfähige Lebenshaltungskosten.

Der Abzug ist auf einen Betrag von Fr. 12'000.- begrenzt.

- **Neu: Abzugsfähig wenn im direkten Zusammenhang mit der Aus-/Weiterbildung**



CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Konfiskatorische Belastung Vermögenssteuer

► Vermögenssteuerbremse

- Einschätzungshilfe Internet - Berechnung Excel

4100 Steuerbares Reinvermögen

Rubrik 3500 minus Rubrik 4000

Dokumente

- [Konfiskatorische Belastung der Vermögenssteuer – Weisung \(489 Kb\)](#)
- [Konfiskatorische Belastung der Vermögenssteuer – Verordnung vom 1.1.2012 \(7 Kb\)](#)
- [Berechnen Konfiskatorische Steuer \(2012 - 2015\) \(47 Kb\)](#)
- [Konfiskatorische Belastung durch die Vermögenssteuer_Berechnung ab 2016_deutsch.xls \(50 Kb\)](#)
- [Verordnung kofiskatorische Belastung durch die Vermögenssteuer_2016.pdf \(144 Kb\)](#)

Bestimmung des konfiskatorischen Berechnung der Vermögenssteuer (ab 2016)

(Berechnung ohne Garantie - gültig ist die Veranlagungsverfügung!)

Steuerjahr

Nº

Name, Vorname, Wohnort

Voraussetzungen

Sitten, 30.01.2018

- 1 Unbeschränkte Steuerpflicht
- 2 Kantonale und kommunale Vermögenssteuern + kantonale und kommunale Steuern auf dem Nettovermögensertrag übersteigen 50% des Vermögensertrages
- 3 Eine Mindestbesteuerung der Hälfte der Vermögenssteuer muss bestehen bleiben

Nur die gelbmarkierten Felder ausfüllen

Nettoeinkommen aus Liegenschaften (kein Minuswert!)
Wertschriftenerträge (Beteiligungen zu 60%) (kein Minuswert!)
Aufwendungen Wertschriftenverwaltung (kein Minuswert!)
Einnahmen aus Erbschaft (kein Minuswert!)
Milderung der Doppelbesteuerung (40% Abzug angeben)

Bestimmung der konfiskatorischen Belastung

Vermögenserträge

Liegenschaften im Wallis

SFr.

-

Einkommen aus Erbschaften

SFr.

-

Ertrag des investierten Eigenkapitals

SFr.

-

#NV = Satz Ertrag

Wertschriften (vor Abzug Dividendenprivileg)

SFr.

-

investiertes Eigenkapital

Total

SFr.

-

Satz
Rechnung

Bestimmung des Geschäftsvermögens (nur falls Geschäftsvermögen vorhanden)

Satz des investierten Eigenkapitals

Gewerbliche Liegenschaften

Betriebsmaterial

Weitere

J. Geschäftsschulden

#NV

Steuer auf dem Vermögensertrag (Kanton) (pro 100 Fr.)

SFr.

-

x 0.0000%

SFr.

-

Netto Geschäftsvermögen

0

Steuergesetz - Artikelbezeichnung

► Änderung im StG (redaktionell)

- **Artikelbezeichnung** von Staatskanzlei geändert
 - Gesetz in der Internetversion geändert:
<https://lex.vs.ch/frontend/versions/2125>

Steuergesetz (StG)	642.1
vom 10.03.1976 (Stand 01.01.2018)	

► Beispiel: Art. 5^{bis} wurde ersetzt durch 5a

Art. 5^{bis} ¹⁰ Beginn und Ende der Steuerpflicht



Art. 5a * Beginn und Ende der Steuerpflicht

Kurzzeitige Unterbringung APH

► Kurzaufenthalt im Alters- und Pflegeheim

- ***Aktion für eine kurzzeitige Unterbringung im APH angelaufen zum Preis von Fr. 50.- pro Tag***
- ***Kein Steuerabzug möglich***
- ***Handelt sich nicht um Pflegekosten sondern um Lebensunterhalt***

Kurzaufenthalt Im APH

Für eine sichere kurzzeitige Betreuung

Worum geht es?

Die Unterbringung von einigen Wochen in einem Alters- und Pflegeheim

Für wen?

Pflegebedürftige und auf die Hilfe anderer angewiesene betagte, zu Hause lebende Personen

Wann?

- Nach einem Spitalaufenthalt, um die Rückkehr nach Hause sanft vorzubereiten
- Während der Abwesenheit der betreuenden Angehörigen (Ferien, Spitalaufenthalt usw.)
- Zur Entlastung der Angehörigen

Kosten?

50 Franken pro Tag (ähnlich wie für einen Spitalaufenthalt)
Es wird keine Beteiligung an den Pflegekosten verlangt.

Bedingung?

Die betagte Person kehrt nach dem Aufenthalt nach Hause zurück.

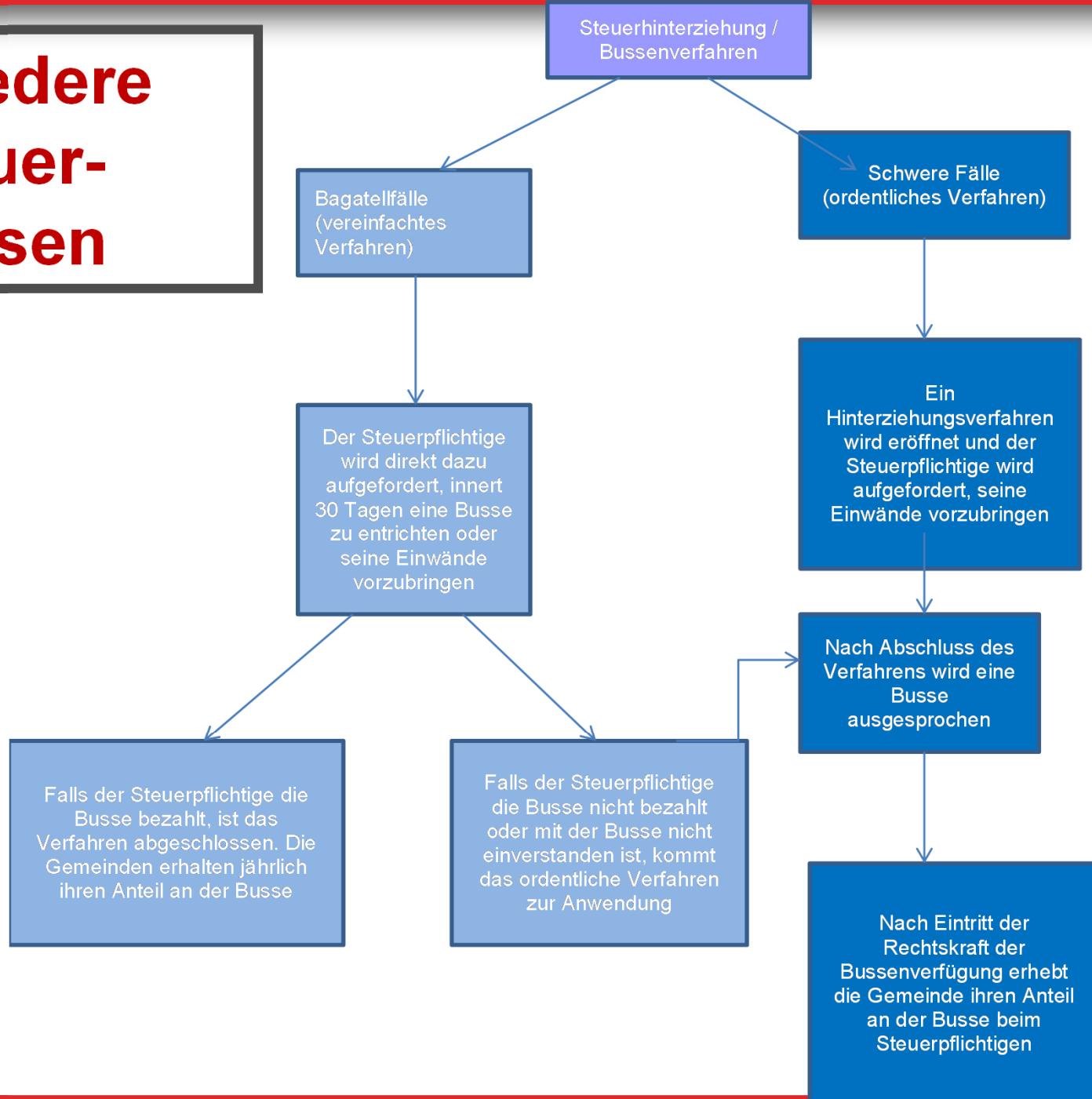
Auskunft?

Vereinigung Walliser
Alters- und Pflegeheime
• www.vwap.ch
• 027 323 03 33

Sozial-medizinische
Koordinationsstelle
• www.secoss-someko.ch
• 027 604 35 42



Prozedere Steuer- bussen



Straflose Selbstenzeigen - Statistik

Periode	Anzahl Dossier	Total Einkommen	Total Vermögen	Kantonssteuern Einkommen	Kantonssteuern Vermögen
2010	67	6'479'594	50'652'585	518'368	607'831
2011	92	11'807'765	101'248'080	944'621	1'214'977
2012	88	5'646'808	71'681'876	451'745	1'612'842
2013	129	13'692'034	118'124'725	1'095'363	2'657'806
2014	324	21'454'841	160'256'163	1'716'387	3'605'763
2015	143	6'066'391	105'650'086	485'311	2'377'126
2016	249	21'910'721	230'320'471	1'752'858	5'182'211
2017*	480	37'000'000	510'000'000	2'960'000	11'475'000
TOTAL	1'572	124'058'154	1'347'933'986	9'924'653	28'733'556



Straflose Selbstanzeigen - Änderung

► Straflose Selbstanzeigen

- Das vereinfachte Verfahren wird am 31.12.2018 wegfallen → alle Selbstanzeigen werden danach für 10 Jahre nachbesteuert → Steuergerechtigkeit!

10. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

Ich mache eine Selbstanzeige von steuerbaren, aber nicht deklarierten Einkommen/Vermögen in den vergangenen Jahren



Straflose Selbstanzeige: Praxisanweisungen betreffend Nachsteuern und Steuerberechnung ERGÄNZUNG ZU DER WEISUNG DER KSV VOM 1.3.2014

Was die kommunalen und kantonalen Einkommens-Nachsteuern nach einer erfolgten straflosen Selbstanzeige angeht, richten sich die Nachsteuern auf das Vermögen der deklarierten Vermögenselemente nach dem folgenden Grundsatz:

Kantons- und Gemeindesteuern

Falls das nicht deklarierte Vermögen weniger als 100'000 CHF beträgt, werden die Kantons- und Gemeindesteuern nach einer straflosen Selbstanzeige auf das Vermögen und auf die Vermögenserträge für die laufende Steuerperiode erhoben.

- bis zu CHF 100'000
- bis zu CHF 200'000
- bis zu CHF 300'000
- bis zu CHF 400'000
- bis zu CHF 500'000
- ab CHF 501'000

- ##### Direkte Bundessteuer
- bis zu CHF 50'000
 - ab CHF 51'000

Ende der
Praxis
31.12.2018

Weisung vom
20.12.2016

Folgende Vermögenselemente werden von dieser Praxisanweisung erfasst:

Bargeld und Banknoten in Schweizer Franken oder in ausländischen Währungen - Guthaben in Schweizer Franken oder in ausländischen Währungen bei Geldinstituten wie zum Beispiel Ersparnisse, Anteile von Anlagefonds, Obligationen, Finanzprodukte und Derivate, börsenkotierte Aktien, Prämienkonto, Privatkonto, Postkonto - Edelmetalle - liquide Mittel - Kunstwerke - Sammlungsstücke - Schmuck - Lebensversicherungen mit Rückkaufswert - ertragslose bewegliche Sachen - nichtkotierte Aktien und Beteiligungen mit einem jährlichen Ertrag unter 2%.

Automatischer Informationsaustausch AIA



Automatischer Informationsaustausch AIA

► *Bewertung der ausländischen Liegenschaften - Formelwert*

- Für die Bestimmung des Steuerwertes einer ausländischen Liegenschaft ist deren Verkehrswert (Marktwert) massgebend. Vorliegender Vorschlag ist dem Resultat einer Umfrage in den anderen Kantonen entsprungen.
- Der Wert der Liegenschaft im Ausland wird in den allermeisten Fällen mittels Bestätigung nachgewiesen
- Bewertungsvorschlag:
 - Wert der Liegenschaft im Ausland x 1.5 x Umrechnungskurs = **Steuerwert CH**



Automatischer Informationsaustausch AIA

► Besteuerung des *Eigenmietwerts* - *Formelwert*

- Italien / Spanien / Portugal und andere Länder:
 - **Steuerwert CH x 3% = Eigenmietwert netto**
- Ein von einem Land kommunizierter Eigenmietwert kann angewendet werden, wenn dieser nicht gross vom Formelwert abweicht
- Umrechnungskurs Euro für 2016/2017 beträgt: 1.09 CHF
- Wir berechnen für alle Jahre einer Selbstanzeige denselben Kurs



Automatischer Informationsaustausch AIA

► Beispiel Italien

- Bestimmung des Steuerwertes für Italien auf Basis der «Rendita catastale» gemäss nachstehendem Link:

- <https://www.avvocatoandreani.it/servizi/calcolo-valore-catastale-immobili-asse-ereditario.php>

CALCOLO VALORE CATASTALE IMMOBILI (Fabbricati e Terreni)

Categoria catastale:
A/4 - Abitazioni di tipo popolare

Data di riferimento: 25 Gennaio 2018 oggi

Rendita catastale € 271,14 (cerca online)

Abitazione principale:

Calcola

A/4 - Abitazioni di tipo popolare

Rendita catastale rivalutata al 5%	€ 284,70
Moltiplicatore catastale	120
Valore catastale immobile	€ 34.163,64
10% del valore catastale	€ 3.416,36

Automatischer Informationsaustausch AIA

Italien

FORMULAR FÜR SELBSTDARSTELLUNGEN MIT LIEGENDENSHAFTEN IM AUSLAND				
LAUFENDE STEUERPERIODE		2016		
STEUERPFLICHTIGER				
NAME		VORNAME		
GEMEINDE		STPFL. NR		
OBJEKTE DER SELBSTDARSTELLUNG				
1. Immeuble				
LAND	Objekt 1	Objekt 2	Objekt 3	
ORT				
HERKUNFT	<input type="checkbox"/> Kauf	<input type="checkbox"/> Bau	<input checked="" type="checkbox"/> Erbschaft	
EIGENTÜMER SEIT				1990
VERKEHRS-/STEUERWERT*	EUR	Fr.	Fr.	EUR 34'164
UMRECHNUNG	x 1.5 x 1.09	CHF	CHF	CHF 55'858
*Bei fehlendem Verkehrswert eine Bestätigung der Situationsgemeinde (Kataster)				
TYP	<input type="checkbox"/> Wohnung	<input type="checkbox"/> Einfamilienhaus	<input type="checkbox"/> Andere (Bezeichnung)	
ZIMMER				
JÄHRLICHER EIGENMIETWERT NETTO	3%	CHF -	CHF -	CHF 1'675.74
MIETEINNAHMEN		CHF -	CHF -	CHF -
SCHULDEN	CHF -	SCHULDZINSEN	Fr. CHF -	Bankbelege beilegen



Automatischer Informationsaustausch AIA

► **Unterhaltskosten**

- Sollte ein Steuerpflichtiger in einem Jahr effektive Unterhaltskosten geltend machen, welche den Mietwert / Mieteinnahmen übersteigen, wird für diese Periode keine Nachbesteuerung vorgenommen

► **Nachsteuern**

- Für Selbstanzeigen, welche im Jahr 2017 oder 2018 eintreffen, wird die Nachsteuer rückwirkend bis **2008** erhoben.

Automatischer Informationsaustausch AIA

► *Ergänzende Informationen*

- Die letzte Frist zur Einreichung einer Selbstanzeige (**für im Ausland gelegene Vermögenswerte**) ist der 30. September 2018
- Nach dieser Frist bei Aufdeckung von nicht deklarierten Liegenschaften oder Konten (infolge des AIA) unterliegt der Steuerpflichtige einem Steuerhinterziehungsverfahren und der verschiedenen Nachsteuerforderungen
- Das vereinfachte Verfahren wird am 31.12.2018 wegfallen, alle Selbstanzeigen werden danach für 10 Jahre nachbesteuert Steuergerechtigkeit!

VSTax 2017 / Tell Tax



Benutzerfreundlich für Alle!



Überblick
Was gibt's Neues?
Tell Tax

VSTax 2017 / Tell Tax

- ▶ Gesetzliche Neuerungen
- ▶ VSTax Anpassungen / Änderungen gegenüber Steuerperiode 2016 / Verbesserungen
- ▶ Tell Tax
- ▶ Zusammenspiel Tell Tax ↔ VSTax
- ▶ Diverses

Steuererklärung ohne Unterschrift

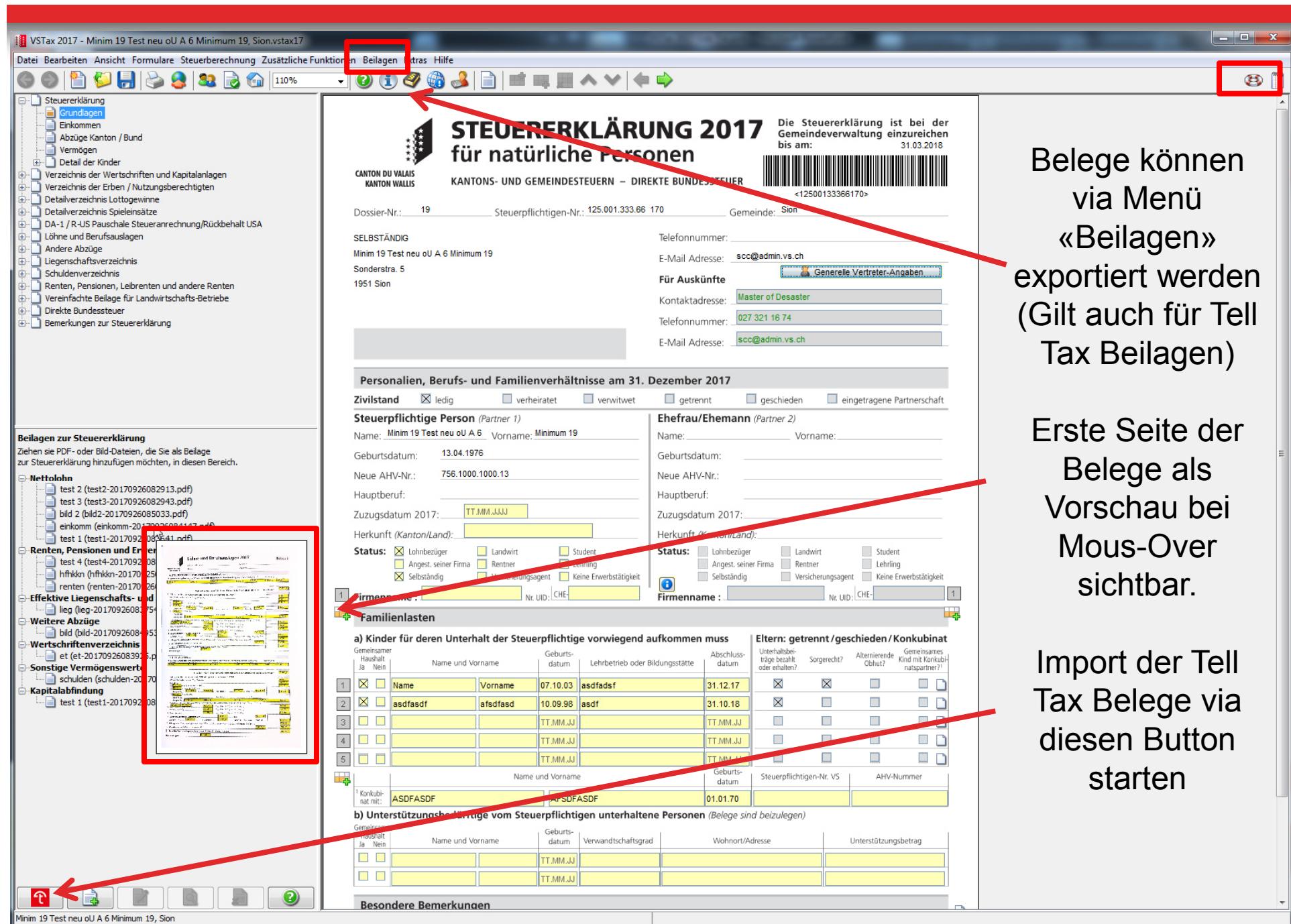
- Versand der Steuererklärung ohne Unterschrift ist jetzt möglich (Pressemitteilung 01.02.2018)
- Bisherige Systeme bleiben weiterhin möglich
- **Voraussetzung:** → alle Dokumente müssen in digitaler Form dem VSTax beigelegt werden:
 - PDF Dokumente importieren (wie bisher)
 - Oder via Tell Tax importieren

Steuererklärung ohne Unterschrift

- ▲ Nach dem ersten Versand ohne Unterschrift bleiben **10 Tage** Zeit Korrekturen vorzunehmen (bis max. 9 mal), danach gilt die Steuererklärung als eingereicht
- ▲ Einreichdatum entspricht dem Datum des ersten Versandes
- ▲ VSTax Passwörter werden nicht per Email / Telefon kommuniziert. Eine **Kopie** des Infoblattes der Steuererklärung mit Passwort wird **per A-Post dem Steuerpflichtigen** zugeschickt, falls er das Passwort vergessen oder verlegt hat!

VSTax Anpassungen 2017

- ▶ Test auf IBAN Nr. (wenn Schulden oder WV vorhanden, muss eine IBAN Nr. da sein und umgekehrt)
- ▶ Neues Fernwartungstool für die KSV (Bomgar)
- ▶ Angepasstes Layout (bei Tabellen)
- ▶ Wertschriften: PDF können neu auch via Assistent eingefügt werden
- ▶ Verbesserung des Imports des eSteuerauszuges
- ▶ Anpassen der Beleg-Kategorien im VSTax und Tell Tax
- ▶ Mouse-over PDF Vorschau bei den Belegen
- ▶ Export der PDF Belege via Menü « Beilagen » möglich
- ▶ Link zur Info für die straflose Selbstanzeige

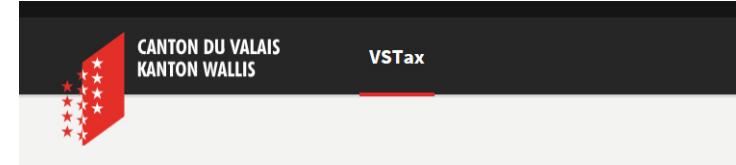
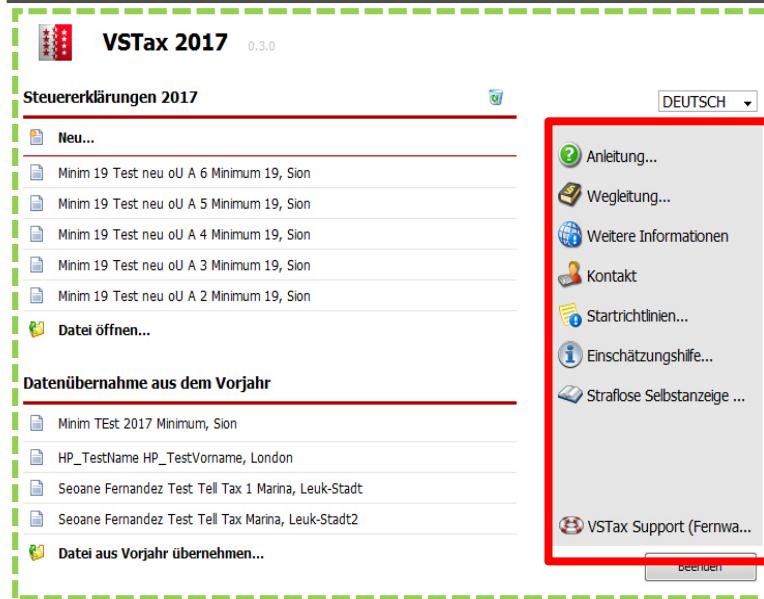


Belege können
via Menü
«Beilagen»
exportiert werden
(Gilt auch für Tell
Tax Beilagen)

Erste Seite der
Belege als
Vorschau bei
Mous-Over
sichtbar.

Import der Tell
Tax Belege via
diesen Button
starten

Anpassungen 2017 - Startseite



- Anleitung
- Wegleitung
- Weitere Informationen (Links)
- Kontakt (via VSTax Seite)
- Startrichtlinien (News)
- Link auf die Einschätzungshilfe
- Link auf die Weisung für die Selbstanzeige
- VSTax Support Seite für das Fernwartungstool

Beleg-Kategorien VSTax/Tell Tax identisch

The image displays three side-by-side screenshots of tax software interfaces, specifically VSTax and Tell Tax, illustrating that their document categories are identical.

VSTax 2017 - Beilage hinzufügen (Left):

- Fügen Sie eine Datei hinzu: Datei: E:\Testfälle VS\06.11.2017ZmitUSRückbehalt.pdf
- Beschreiben Sie diese Beilage: Kurzbeschreibung: eSteuerauszug
- Wählen Sie die korrekte Zuordnung innerhalb der Steuererklärung:
 - Zuordnung: Einkommen, Abzüge, Vermögen, Sonstiges
 - Sie haben noch keine Zuordnung. Bitte wählen Sie aus der Liste.

Tell Tax (Middle):

- Abbrechen, NEUER BELEG, Speichern
- 2017
- Titel:** Beleg-Titel hier eingeben
- Steuerjahr:** 2017
- Kategorie:**
 - Einkommen:** Dokument-Symbol
 - Abzüge:** Minus-Symbol
 - Vermögen:** Sparschwein-Symbol
 - Sonstiges:** Dokument-Symbol mit Plus-Zeichen
- Seite 1**

VSTax 2017 - Beilage hinzufügen (Bottom Left):

- Fügen Sie eine Datei hinzu: Datei: E:\Testfälle VS\06.11.2017ZmitUSRückbehalt.pdf
- Beschreiben Sie diese Beilage: Kurzbeschreibung: eSteuerauszug
- Wählen Sie die korrekte Zuordnung innerhalb der Steuererklärung:
 - Zuordnung: Abzüge
 - Sie haben noch keine Zuordnung. Bitte wählen Sie aus der Liste.
 - Andere Vermögenswerte: Kinderabzüge, Säule 3a, Aus- und Weiterbildungskosten, Weitere Abzüge

Tell Tax (Bottom Middle):

- Abbrechen, NEUER BELEG, Speichern
- 2017
- Kategorie:**
 - Einkommen:** Dokument-Symbol
 - Abzüge:** Minus-Symbol
 - Vermögen:** Sparschwein-Symbol
 - Sonstiges:** Dokument-Symbol mit Plus-Zeichen
- Seite 1**

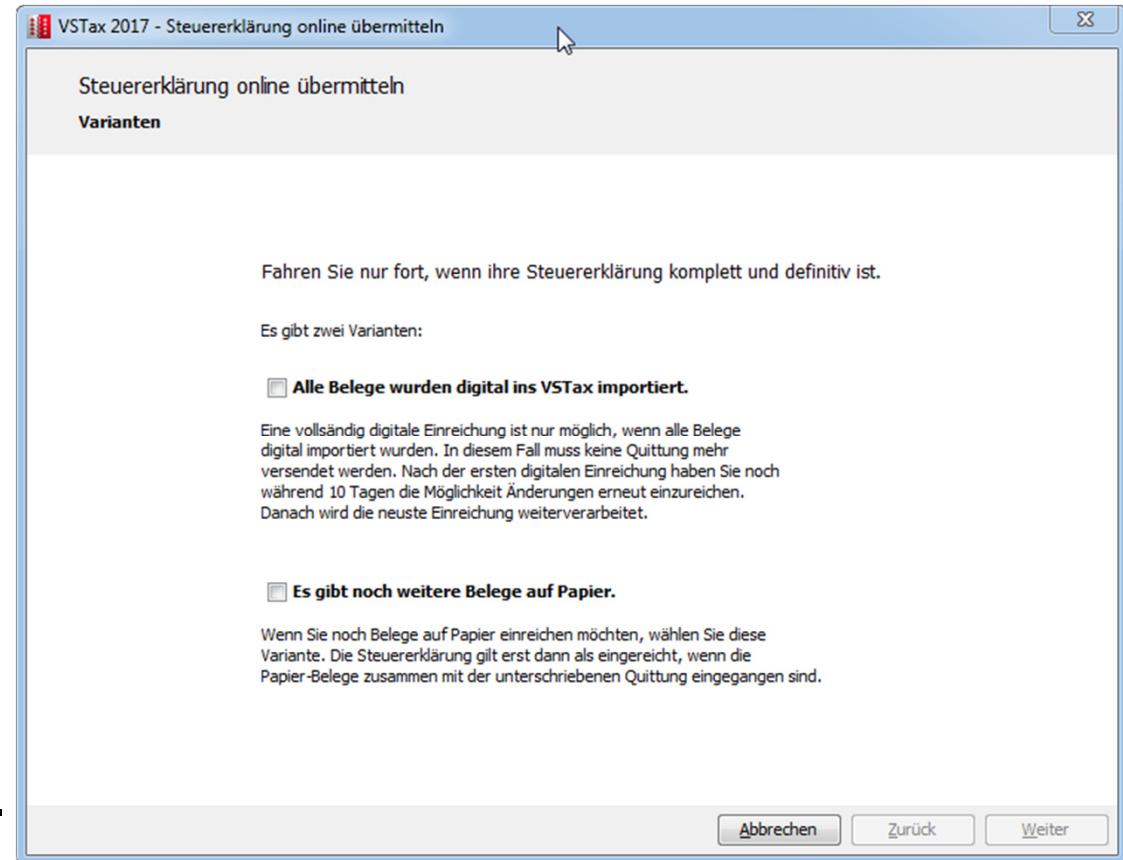
Legend:

- Einkommen:** Dokument-Symbol
- Abzüge:** Minus-Symbol
- Vermögen:** Sparschwein-Symbol
- Sonstiges:** Dokument-Symbol mit Plus-Zeichen

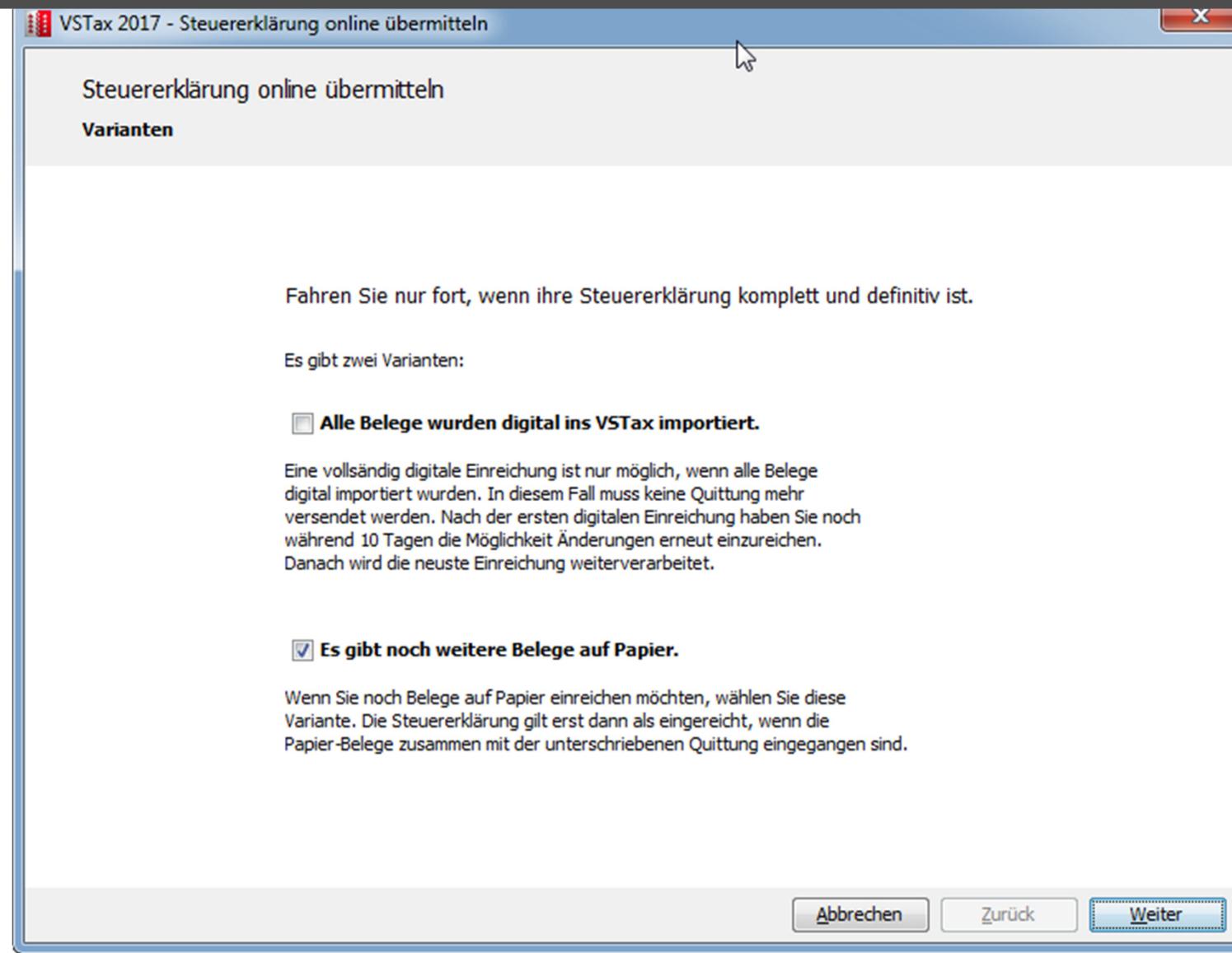
Beleg-Kategorien VSTax/Tell Tax identisch

Versand per Internet
ohne Unterschrift
(ausser für Selbst-
ständige)

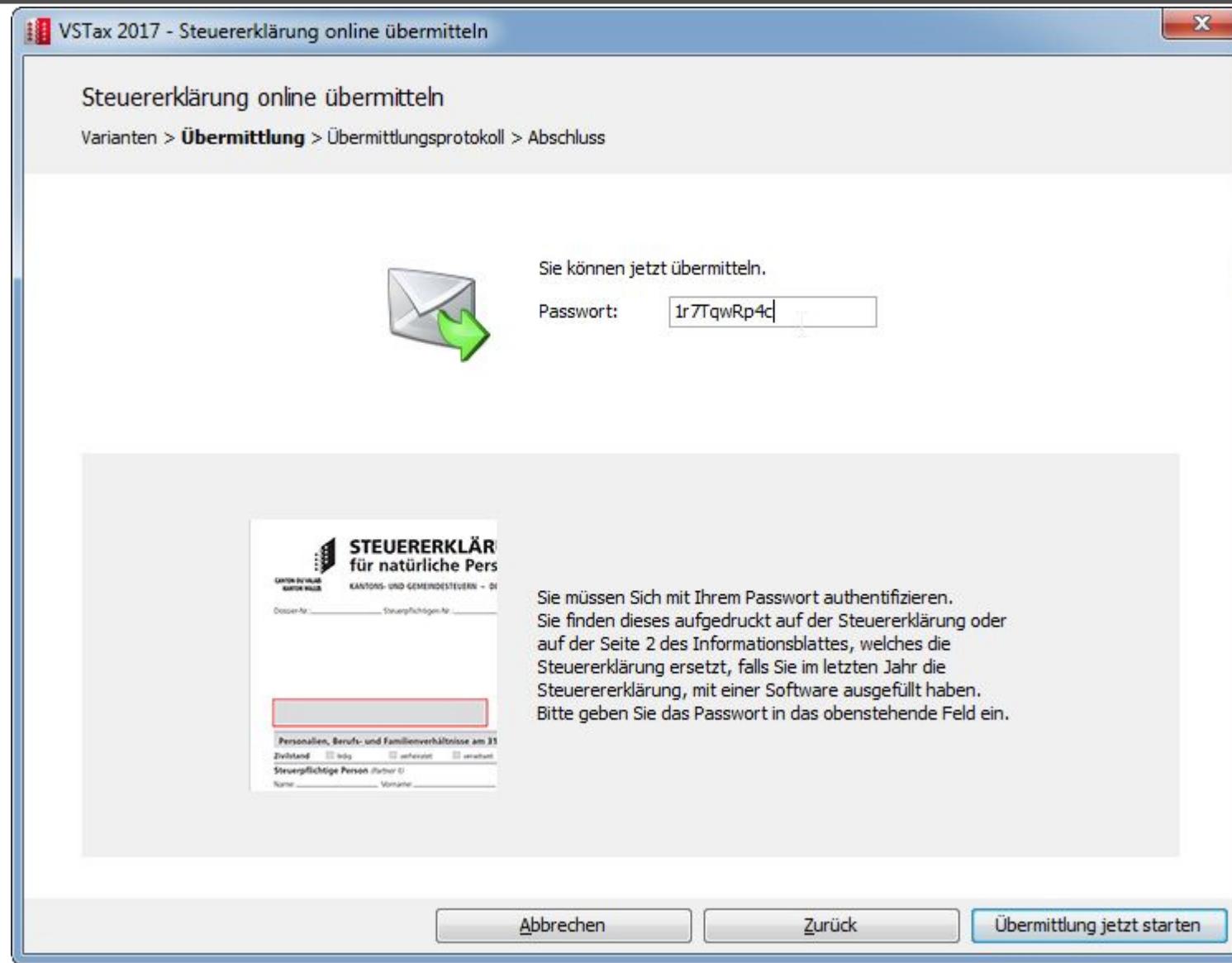
Versand per Internet
wenn noch Belege auf
Papier vorhanden sind.



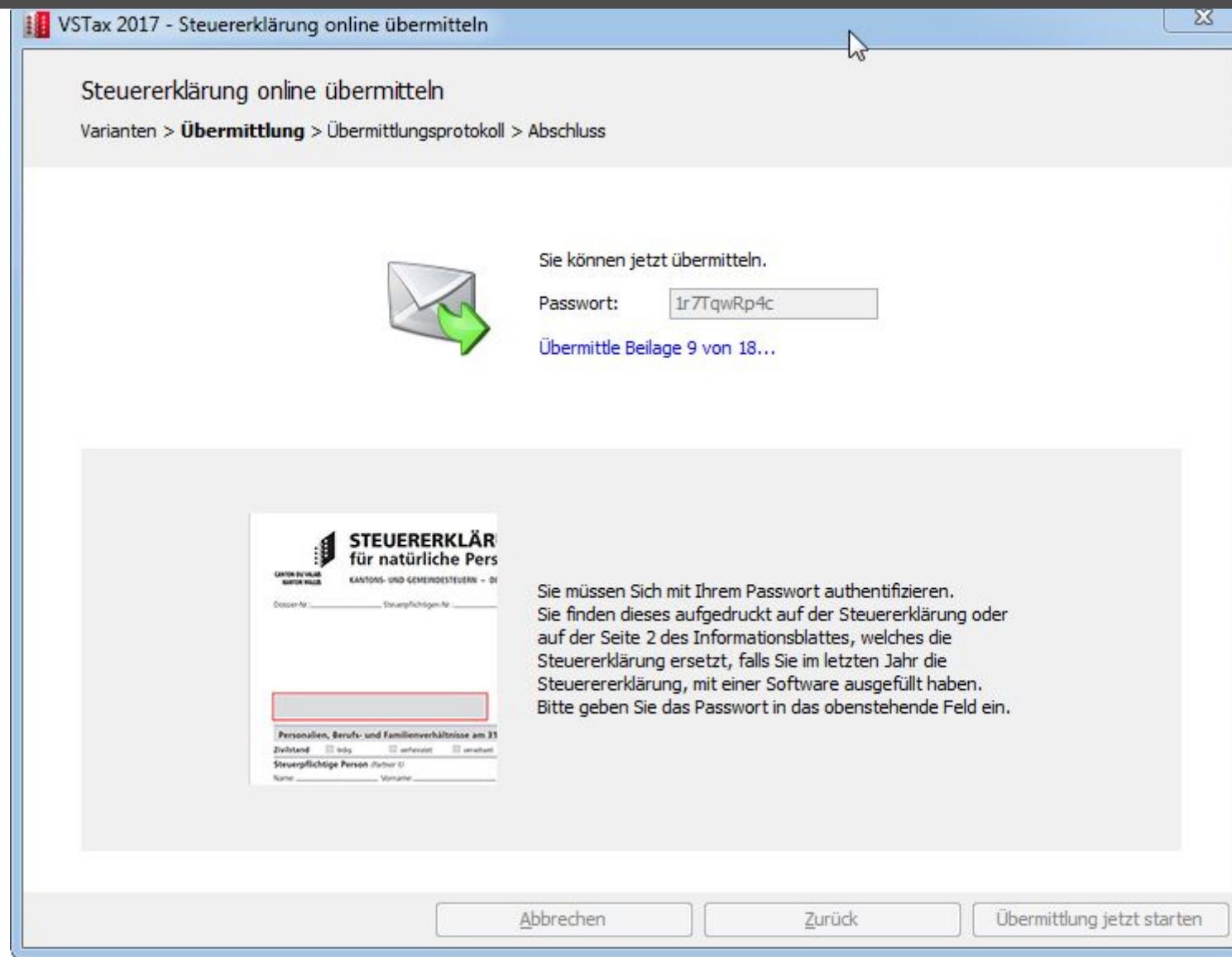
Versand per Internet mit Quittung und Papier 1



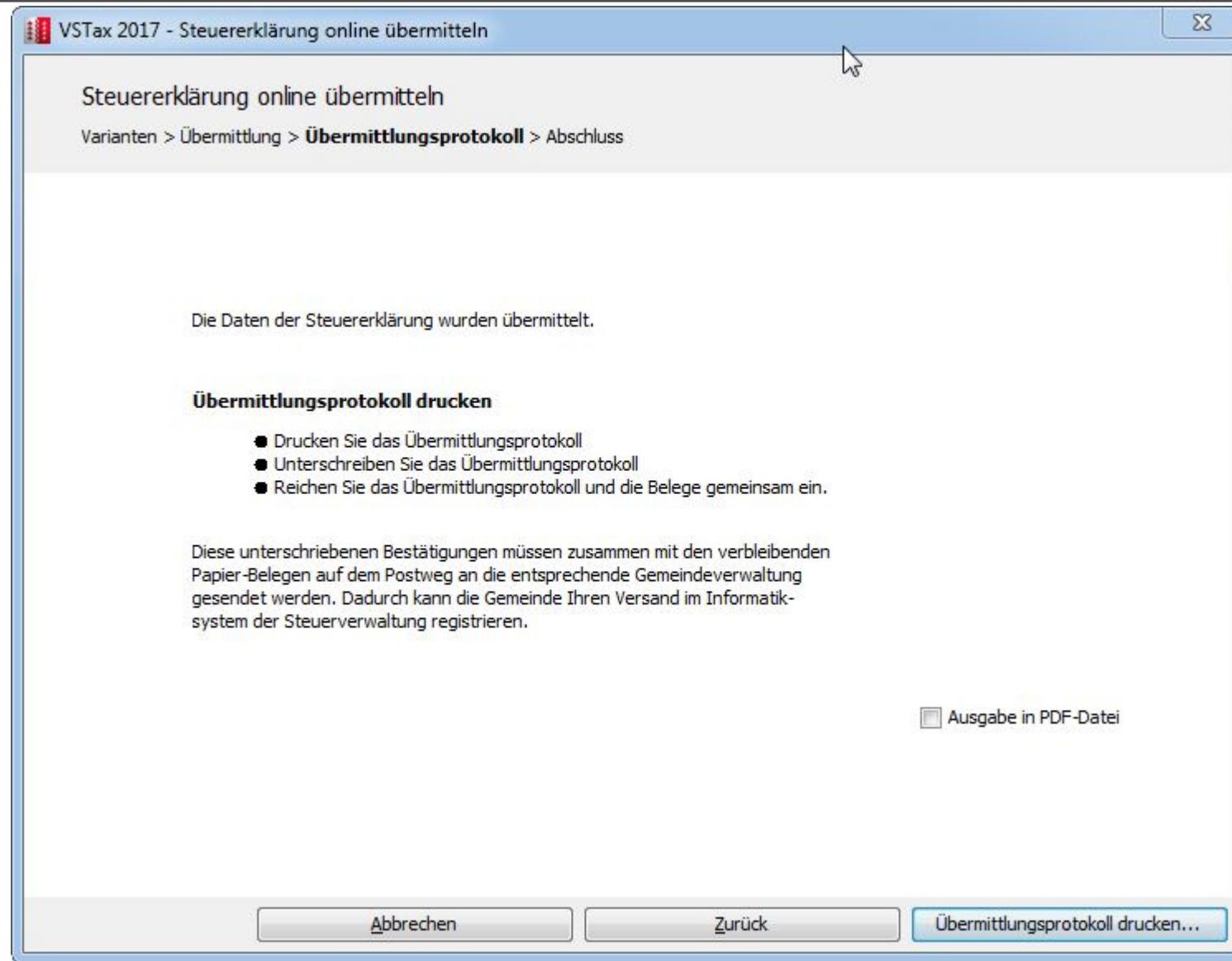
Versand per Internet mit Quittung und Papier 2



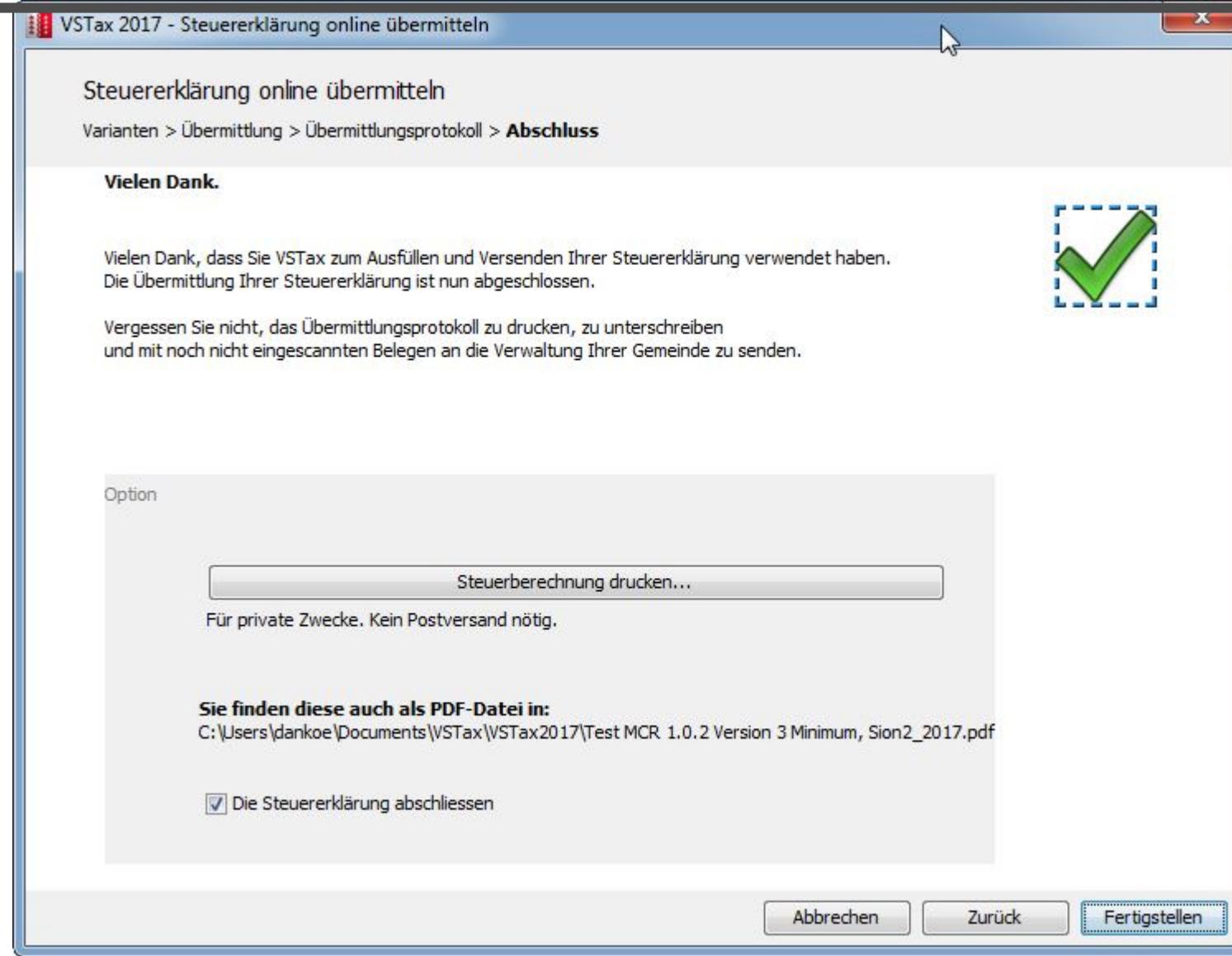
Versand per Internet mit Quittung und Papier 3



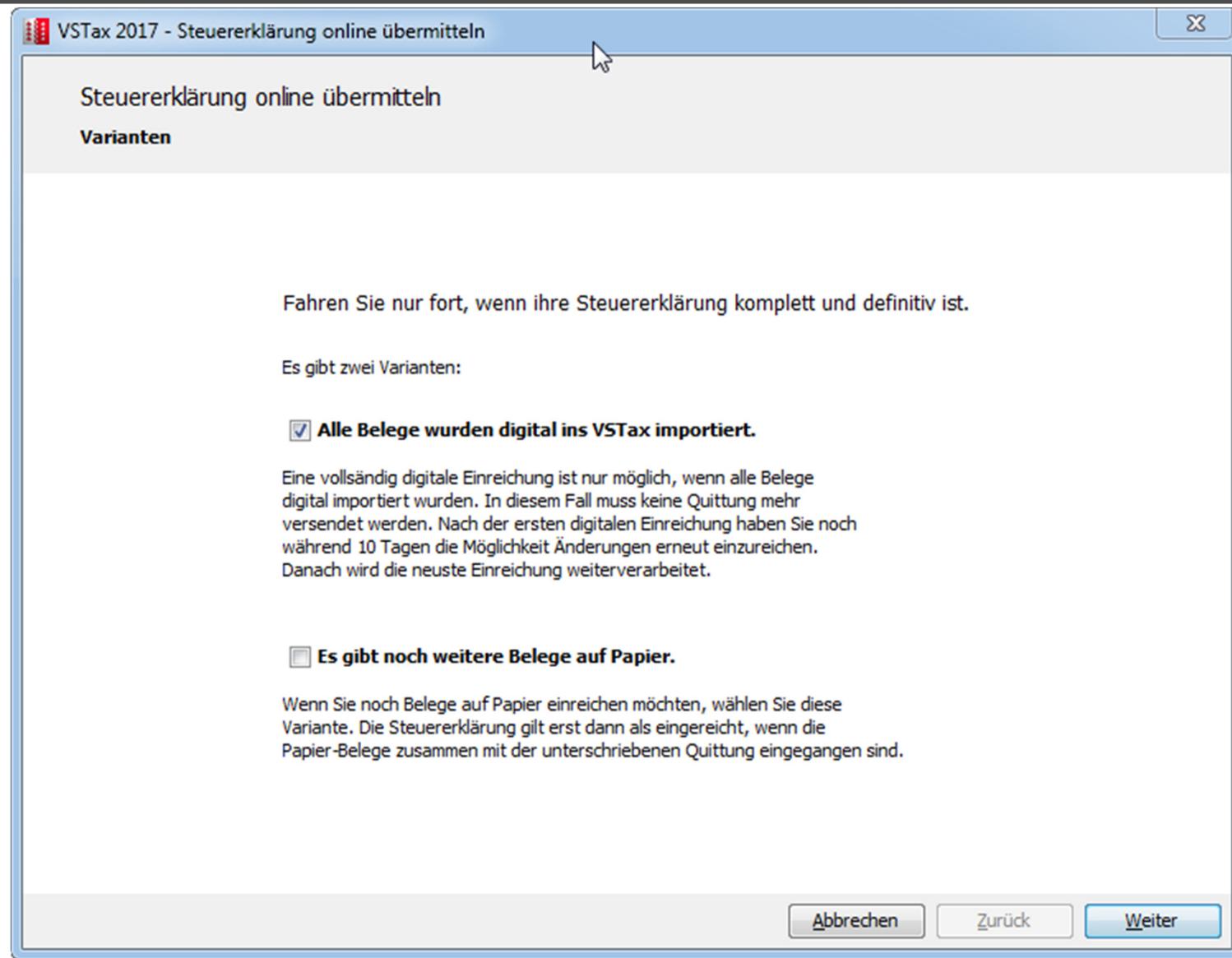
Versand per Internet mit Quittung und Papier 4



Versand per Internet mit Quittung und Papier 5



Versand per Internet ohne Unterschrift 1



Versand per Internet ohne Unterschrift 2

VSTax 2017 - Steuererklärung online übermitteln

Steuererklärung online übermitteln

Varianten > Bestätigung > Übermittlung > Abschluss

Bitte beantworten Sie hierzu noch die folgenden Fragen:

Meine E-Mail-Adresse ist korrekt: vstax@admin.vs.ch

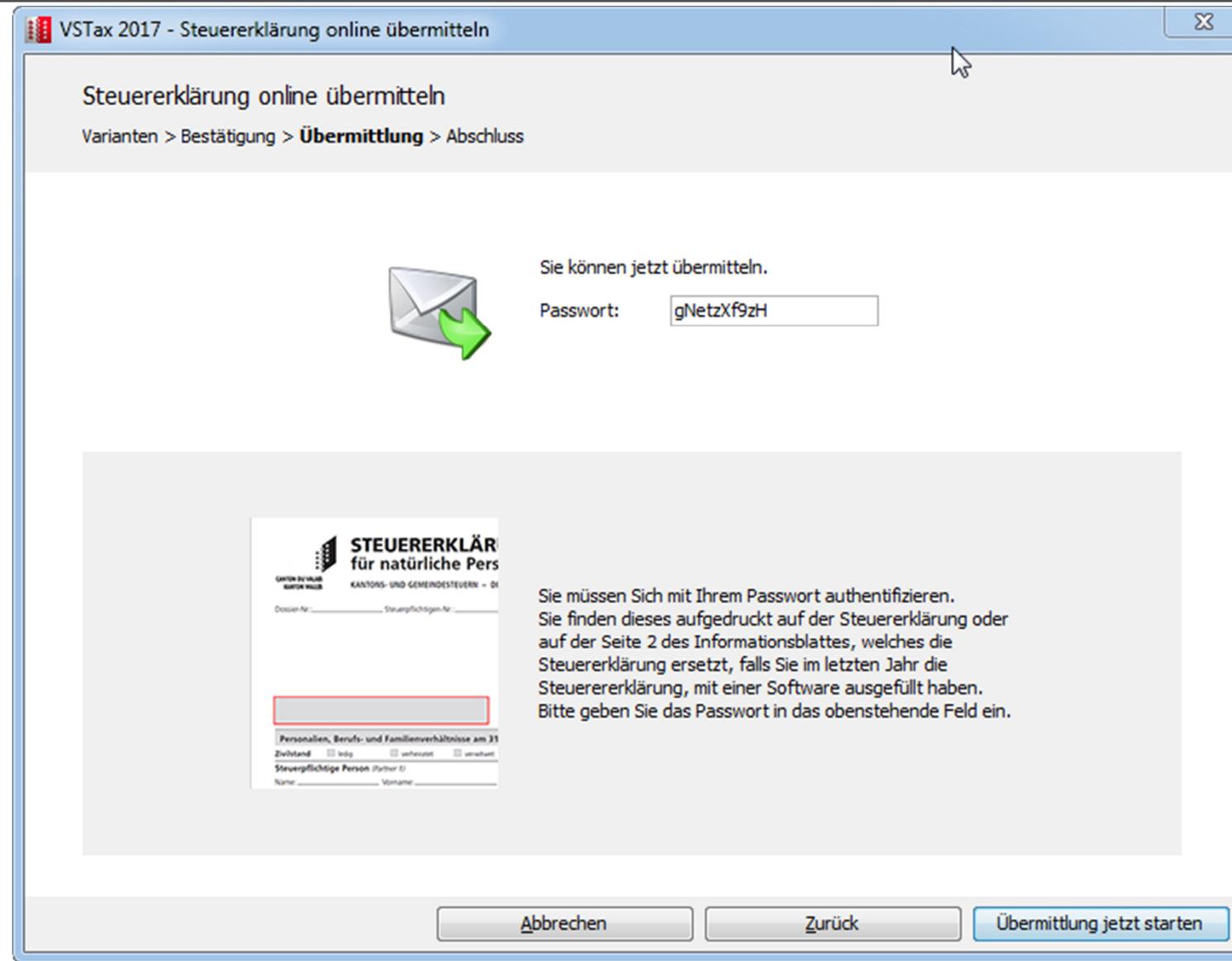
Wer ist der Eigentümer dieser Steuererklärung?

Es handelt sich um meine persönliche Steuererklärung.

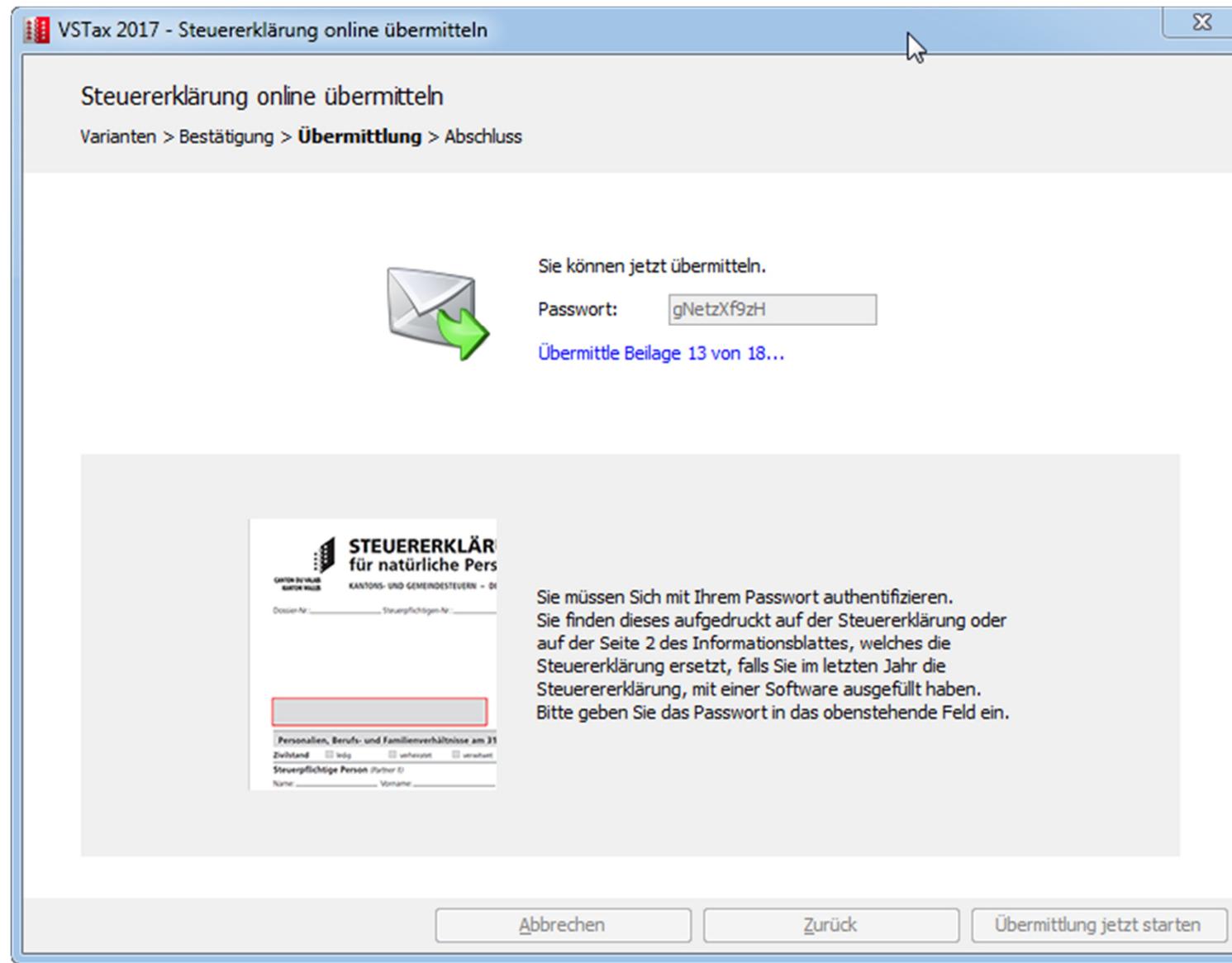
Es handelt sich um eine Steuererklärung eines Dritten, den ich persönlich informiert habe.

Abbrechen Zurück Weiter

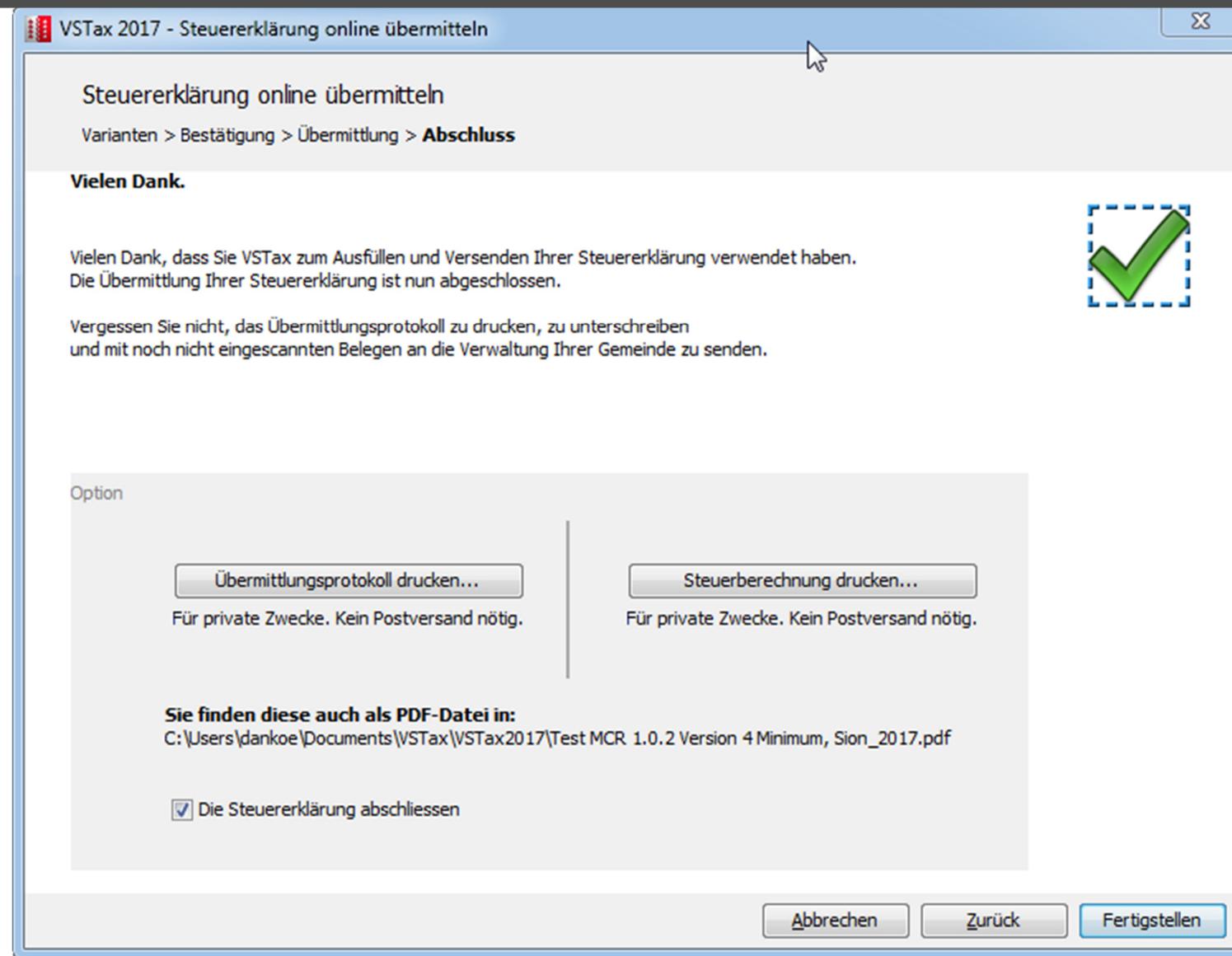
Versand per Internet ohne Unterschrift 3



Versand per Internet ohne Unterschrift 4



Versand per Internet ohne Unterschrift 5



Übermittlung Unterschied mit/ohne Unterschrift

- Protokoll ohne Unterschrift: keine Unterschriftenfelder und Text in rot, sowie keine Kästchen für Belege per Internet

 <p>Sion, 12. Januar 2018 Gemeinde: Sion CANTON DU VALAIS KANTON WALLIS VSTax 2017 <u>Übertragungsprotokoll: Steuererklärung 2017</u> Belege via Internet: <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein SELBSTÄNDIG Dossiernummer : 19 AHV-Nummer : 756.1000.1000.13 Datum des Internetversands : 12.01.2018 Nummer der Übermittlung : 1 IBAN : CH68 0029 4294 I420 2186 0 Die Belege sind diesem Ausdruck beizulegen, (wenn nicht per Internet vorsieht). <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th colspan="2" style="text-align: center;">Ehefrau / Partner</th> <th colspan="2" style="text-align: center;">Steuerpflichtige/r</th> </tr> <tr> <th style="text-align: center;">Betrag</th> <th style="text-align: center;">Leer lassen</th> <th style="text-align: center;">Betrag</th> <th style="text-align: center;">Leer lassen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="text-align: center;">100a</td> <td style="text-align: center;">100</td> <td style="text-align: center;">500</td> <td style="text-align: center;"></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">110a</td> <td style="text-align: center;">110</td> <td style="text-align: center;"></td> <td style="text-align: center;"></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">120a</td> <td style="text-align: center;">120</td> <td style="text-align: center;"></td> <td style="text-align: center;"></td> </tr> </tbody> </table> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> Vermögen in einem anderen Kanton: Vermögen im Ausland Gesamtes zur Festsetzung des Steuersatzes massgebendes Reinvermögen </td> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> 1200 4300 4400 104'226 </td> </tr> </table> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> 7. KAPITALLEISTUNGEN BEZOGEN Ehefrau / Partner <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> 2. Säule <input type="checkbox"/> 3. Säule <input type="checkbox"/> Andere Zahlungsdatum: </td> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> 100 1010 1020 </td> </tr> </table> Ort und Datum: Sion, 12. Januar 2018 Unterschrift des Steuerpflichtigen: _____ Unterschrift Ehefrau / Partner: _____ </p>	Ehefrau / Partner		Steuerpflichtige/r		Betrag	Leer lassen	Betrag	Leer lassen	100a	100	500		110a	110			120a	120			Vermögen in einem anderen Kanton: Vermögen im Ausland Gesamtes zur Festsetzung des Steuersatzes massgebendes Reinvermögen	1200 4300 4400 104'226	7. KAPITALLEISTUNGEN BEZOGEN Ehefrau / Partner <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> 2. Säule <input type="checkbox"/> 3. Säule <input type="checkbox"/> Andere Zahlungsdatum:	100 1010 1020	 <p>Sion, 12. Januar 2018 Gemeinde: Sion CANTON DU VALAIS KANTON WALLIS VSTax 2017 <u>Übertragungsprotokoll: Steuererklärung 2017</u> Versand ohne Unterschrift – <u>Kopie</u> für den Steuerpflichtigen SELBSTÄNDIG Dossiernummer : 19 AHV-Nummer : 756.1000.1000.13 Datum Internetversand : 12.01.2018 Nummer der Übermittlung : 1 IBAN : CH68 0029 4294 I420 2186 0 <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th colspan="2" style="text-align: center;">Ehefrau / Partner</th> <th colspan="2" style="text-align: center;">Steuerpflichtige/r</th> </tr> <tr> <th style="text-align: center;">Betrag</th> <th style="text-align: center;">Leer lassen</th> <th style="text-align: center;">Betrag</th> <th style="text-align: center;">Leer lassen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="text-align: center;">100a</td> <td style="text-align: center;">100</td> <td style="text-align: center;">500</td> <td style="text-align: center;"></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">110a</td> <td style="text-align: center;">110</td> <td style="text-align: center;"></td> <td style="text-align: center;"></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">120a</td> <td style="text-align: center;">120</td> <td style="text-align: center;"></td> <td style="text-align: center;"></td> </tr> </tbody> </table> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> Total Abzüge (Rubrik 3600 bis Rubrik 3900) Steuerbares Reinvermögen (Rubrik 3500 abzüglich Rubrik 4000) Vermögen in einem anderen Kanton Vermögen im Ausland Gesamtes zur Festsetzung des Steuersatzes massgebendes Reinvermögen </td> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> 4000 4100 4200 4300 4400 60'000 104'226 </td> </tr> </table> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> KAPITALLEISTUNGEN Steuerpflichtiger <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> 2. Säule <input type="checkbox"/> 3. Säule <input type="checkbox"/> Andere Zahlungsdatum: Ehefrau / Partner <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> 2. Säule <input type="checkbox"/> 3. Säule <input type="checkbox"/> Andere Zahlungsdatum: </td> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> 1010 1020 </td> </tr> </table> </p>	Ehefrau / Partner		Steuerpflichtige/r		Betrag	Leer lassen	Betrag	Leer lassen	100a	100	500		110a	110			120a	120			Total Abzüge (Rubrik 3600 bis Rubrik 3900) Steuerbares Reinvermögen (Rubrik 3500 abzüglich Rubrik 4000) Vermögen in einem anderen Kanton Vermögen im Ausland Gesamtes zur Festsetzung des Steuersatzes massgebendes Reinvermögen	4000 4100 4200 4300 4400 60'000 104'226	KAPITALLEISTUNGEN Steuerpflichtiger <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> 2. Säule <input type="checkbox"/> 3. Säule <input type="checkbox"/> Andere Zahlungsdatum: Ehefrau / Partner <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> 2. Säule <input type="checkbox"/> 3. Säule <input type="checkbox"/> Andere Zahlungsdatum:	1010 1020	 <p>Sion, 12. Januar 2018 Gemeinde: Sion CANTON DU VALAIS KANTON WALLIS VSTax 2017 <u>Übertragungsprotokoll: Steuererklärung 2017</u> Referenznummer: 125.001.333.23 170 Sonderstra. 5 1951 Sion </p>
Ehefrau / Partner		Steuerpflichtige/r																																																
Betrag	Leer lassen	Betrag	Leer lassen																																															
100a	100	500																																																
110a	110																																																	
120a	120																																																	
Vermögen in einem anderen Kanton: Vermögen im Ausland Gesamtes zur Festsetzung des Steuersatzes massgebendes Reinvermögen	1200 4300 4400 104'226																																																	
7. KAPITALLEISTUNGEN BEZOGEN Ehefrau / Partner <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> 2. Säule <input type="checkbox"/> 3. Säule <input type="checkbox"/> Andere Zahlungsdatum:	100 1010 1020																																																	
Ehefrau / Partner		Steuerpflichtige/r																																																
Betrag	Leer lassen	Betrag	Leer lassen																																															
100a	100	500																																																
110a	110																																																	
120a	120																																																	
Total Abzüge (Rubrik 3600 bis Rubrik 3900) Steuerbares Reinvermögen (Rubrik 3500 abzüglich Rubrik 4000) Vermögen in einem anderen Kanton Vermögen im Ausland Gesamtes zur Festsetzung des Steuersatzes massgebendes Reinvermögen	4000 4100 4200 4300 4400 60'000 104'226																																																	
KAPITALLEISTUNGEN Steuerpflichtiger <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> 2. Säule <input type="checkbox"/> 3. Säule <input type="checkbox"/> Andere Zahlungsdatum: Ehefrau / Partner <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> 2. Säule <input type="checkbox"/> 3. Säule <input type="checkbox"/> Andere Zahlungsdatum:	1010 1020																																																	

→ Unterschiede: Links, e-DI (Gemeinde **muss** den Eingang erfassen), Rechts ohne Unterschrift (Die Gemeinde erfasst **nichts**)

Tell Tax

- ▶ Erste Version veröffentlicht im Juni 2017 für die Steuerperiode 2016
- ▶ Steuerpflichtige können während dem ganzen Jahr die Belege scannen und beim Ausfüllen im VSTax importieren
- ▶ Gratis für die Steuerpflichtigen
- ▶ Qualität der Fotos wurde stark verbessert
- ▶ Treuhandmodus hinzugefügt: Erteilen von Berechtigungen an Dritte (durch Eingabe der Emailadresse des Treuhänders = sein Tell Tax Benutzername). KSV arbeitet an einer Lösung für die Verwaltung der Kontos der Treuhänder damit auch allgemeine Emailkontos von Treuhändern angegeben werden können (z.B info@treu.ch)

Tell Tax

MEINE BELEGE

MEINE BELEGE **BENUTZER** **EINSTELLUNGEN**

 Belege durchsuchen 



2017 

eff 16 04.07.17 [REDACTED]
10.01.2018

apo 11 21.12.17 [REDACTED]
03.01.2018

apo 12 24.12.17 [REDACTED]
03.01.2018

apo 13 04.11.17 [REDACTED]
03.01.2018

eff 15 07.12.17 [REDACTED]
07.12.2017

Tell Tax Berechtigungen erteilen

BENUTZER

MEINE BELEGE BENUTZER EINSTELLUNGEN

Benutzerkonto

Meine Benutzerdaten >

Meine Visitenkarte >

Freigaben +

d test, k test
ksv >

FREIGABE

Zugangsberechtigung

Bei aktivierter Zugangsberechtigung kann die Person alle Ihre Belege einsehen, ...[mehr lesen]

E-Mail

E-Mail !

Name

Name

Vorname

Vorname

Firma

Firma

Ihre Absenderdaten an den Empfänger >

FREIGABE

Zugangsberechtigung

Bei aktivierter Zugangsberechtigung kann die Person alle Ihre Belege einsehen, ...[mehr lesen]

E-Mail

Name

d test

Vorname

k test

Firma

ksv

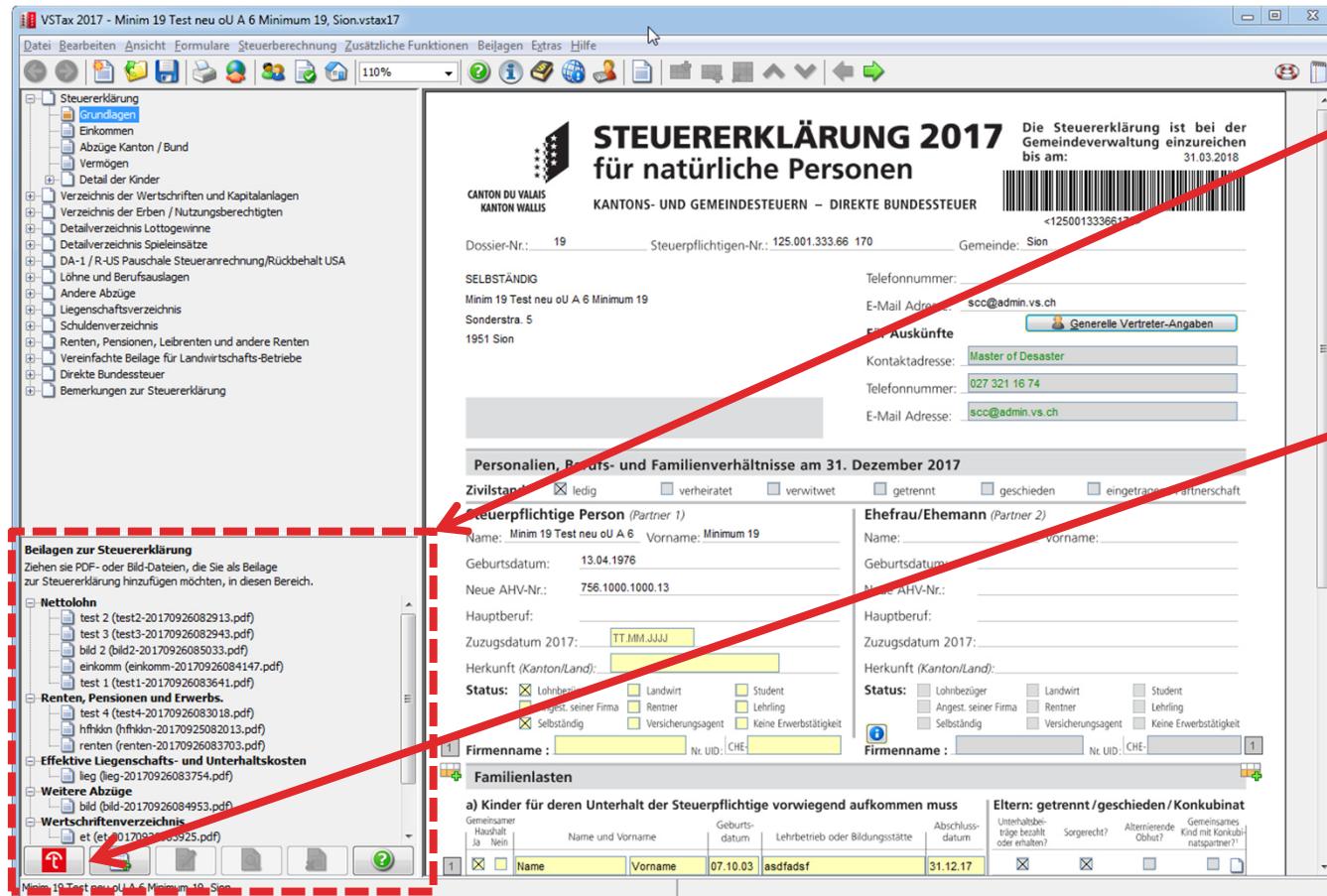
Ihre Absenderdaten an den Empfänger >

Zusammenspiel VSTax ↔ Tell Tax

- ▶ Für den Import der Belege ins VSTax ist ein Tell Tax Konto erforderlich.
- ▶ Mittels «Tell Tax» Button unten links im VSTax
- ▶ Loggen Sie sich mit Ihrem Konto ein
- ▶ Geben Sie den SMS-Code ein
- ▶ Wählen Sie die Belege aus, die Sie ins VSTax importieren möchten oder importieren Sie direkt alle Beilagen.
- ▶ Geben Sie die Beträge der Beilagen ins VSTax ein
- ▶ Alle Beilagen können via «Beilagen» aus dem VSTax exportiert werden falls notwendig.
- ▶ Anleitungen und FAQs unter www.vs.ch/telltax



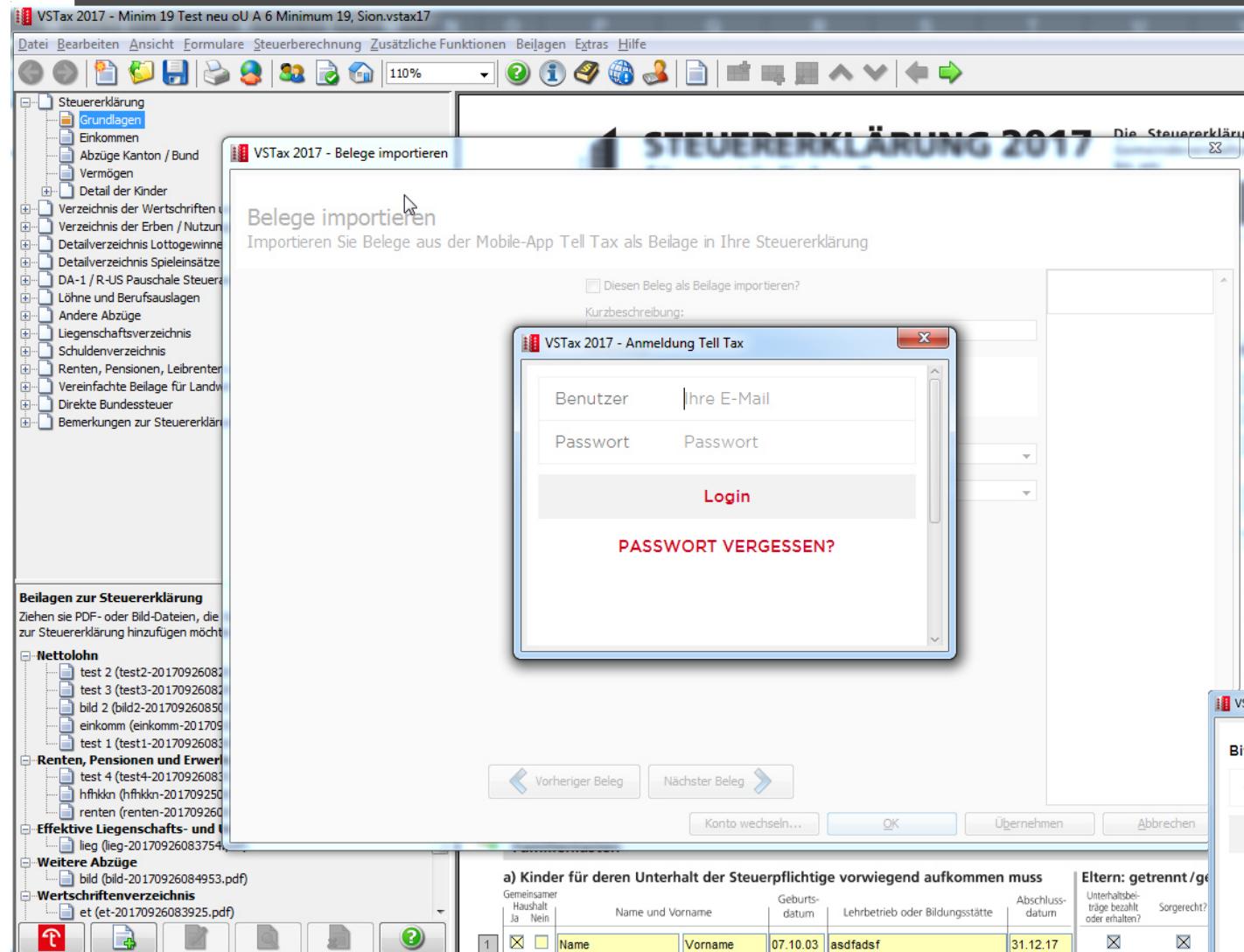
Tell Tax Beilagen importieren



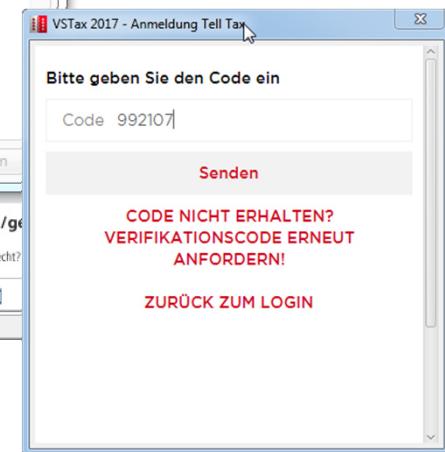
Beilagen
verwalten

Import vom
Tell Tax starten

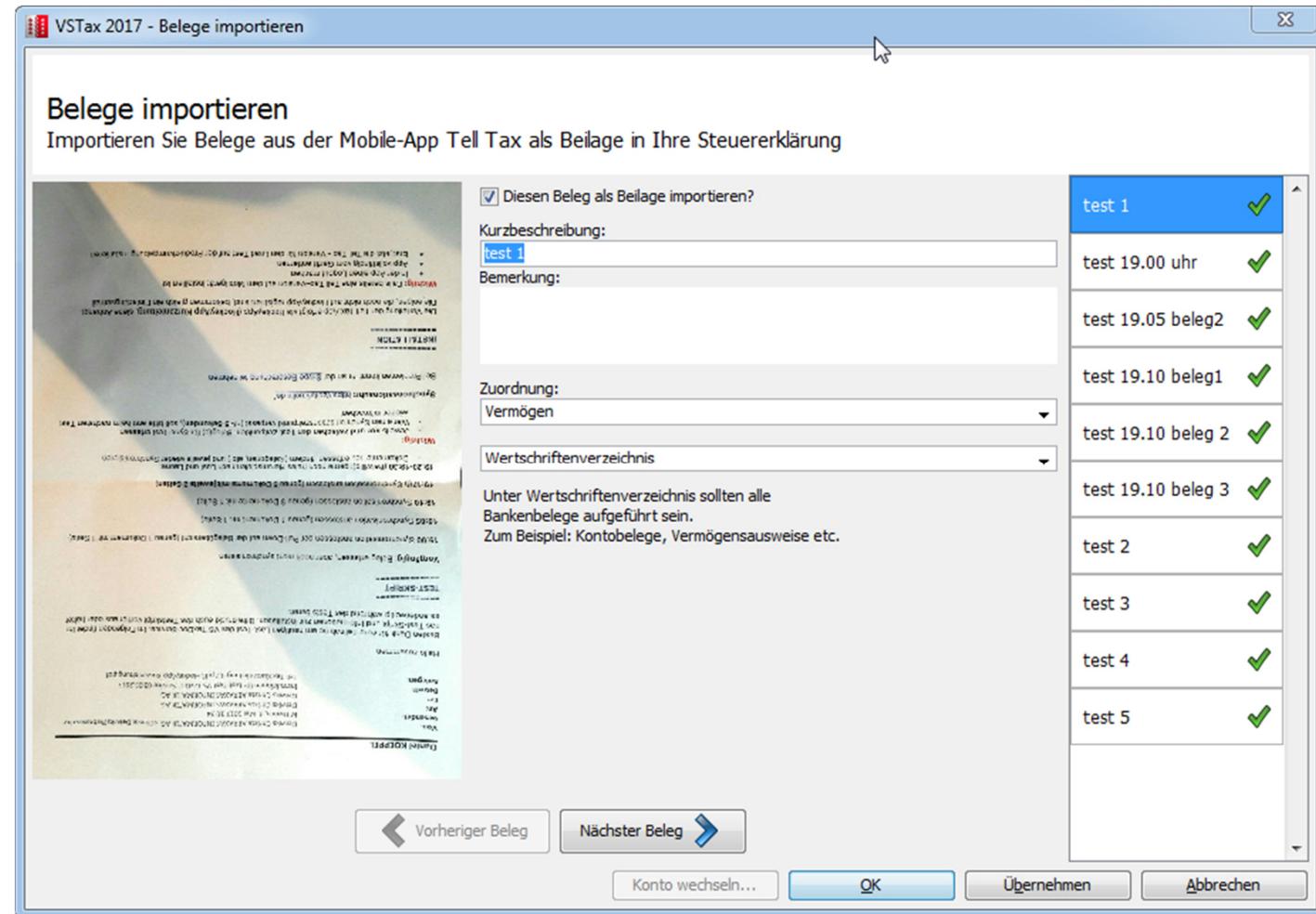
Tell Tax Beilagen importieren



Login Bildschirm
des Tell Tax öffnet
sich.
Benutzername
und Passwort
eingeben und
danach den SMS
Code zur
Bestätigung
eintippen.



Tell Tax Beilagen importieren



- Belege anschauen, Zuordnung überprüfen, Belege an- oder abwählen und dann ins VSTax importieren.

Links – Fragen - Infos

► Fragen?

- <https://www.vs.ch/vstax-formular>

► Infos:

- www.vs.ch/steuern
- www.vs.ch/einschaetzungshilfe
- www.vs.ch/vstax
- www.vs.ch/telltax

Rechtsprechung

Lidija Stalder

Juristin, Rechtsdienst



Steuerdomizil



► Sachverhalt

- 46-jähriger, lediger Steuerpflichtiger, unselbstständig Erwerbend
- Arbeitsplatz in Visp, Wochenaufenthalt in Brig, gemeldet in Simplon-Dorf
- Wohnhaft in Brig in 2½-Zimmer-Mietwohnung mit Festnetzanschluss, in Simplon-Dorf im EFH mit Eltern
- Geht von Brig aus täglich nach Visp zur Arbeit
- An Wochenenden und in der Freizeit in Simplon-Dorf
- In Simplon-Dorf in verschiedenen Vereinen sowie Mitglied der Gemeindebehörde, in Brig keine solche Beziehungen

► Wo ist das Steuerdomizil?

Steuerdomizil



► Wohnsitz:

- Grundsatz:
 - Ort, an dem sich die Person mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält;
 - Massgebend: der faktische Wohnsitz;
 - Massgebend: Mittelpunkt der persönlichen Lebensinteressen
→ hierfür wiederum: Würdigung der Gesamtheit der objektiven, äusseren Umstände, aus denen sich die Interessen erkennen lassen

→ bei unselbständigen Erwerbenden = Ort, wo sie sich für längere oder unbestimmte Zeit aufhalten, um von dort aus der täglichen Arbeit nachzugehen (= Arbeitsort)

- Ausnahmen:
 - stärkere persönliche oder familiäre Beziehungen zu einem Ort, die diejenigen zum Arbeitsort überwiegen

► Beweislast:

- Wenn Steuerpflichtiger > 30-jährig oder > 5 Jahre am Arbeitsort gilt Vermutung für Arbeitsort
- Steuerpflichtiger kann stärkere persönliche oder familiäre Beziehungen zu anderem Ort darlegen

Steuerdomizil



► Im vorliegenden Fall:

- Gesamte Umstände sprechen für Simplon-Dorf
- Aufenthalt am Arbeitsort ist arbeitsbedingt, wenn:
Fahrzeit zwischen Arbeitsort und Aufenthalt, an dem man sich ausserhalb der Arbeitswoche aufhält mehr als 1 Stunde beansprucht
 - Mit ÖV > 1 Stunde von Simplon-Dorf bis Visp
 - Mit Auto ca. 40 Min. , wenn eis-, schneefreie Strassen, keine Baustellen und kein stockender Verkehr vor Visp
 - → hier arbeitsbedingter Aufenthalt in Brig
- Unterstützung der Eltern bei diversen Arbeiten
- Mitglied oder Vorstand in mehreren Vereinen
- Mithilfe in Kirche
- Wahl in Gemeinderat ohne Kandidatur, spricht für starke sozial Vernetzung
 - Keine solche Verbindungen zu Brig

► →Steuerdomizil in Simplon-Dorf festgesetzt

► (StRK v. 26.04.2017)

Nutzniessung



► Sachverhalt

- Erbvorbezugsvertrag vom 10.12.2011, eingetragen am 15.12.2011
- Eltern übertragen zwei Parzellen an den Sohn und eine StWE-Einheit sowie eine Parzelle an die Tochter
- Ergänzung zum Erbvorbezugsvertrag vom 10.12.2011, nicht im GB eingetragen:
 - Vater bleibt alleiniger Schuldner bezüglich Grundpfandrechte, die auf Geschäften und Wohnungen lasten und erhält Ertrag aus diesen Liegenschaften → Vater Nutzniesser
 - Eltern deklarieren Erträge und Nutzniessungsvermögen in ihrer Steuererklärung
 - KStV akzeptiert dies nicht und veranlagt Nutzniessungsvermögen und – ertrag bei den Kindern



► zu Recht?



▲ Nutzniessung:

- Dienstbarkeit:
 - Ist eine Personaldienstbarkeit
 - Berechtigter hat vollen Genuss an einem fremden Vermögenswert
 - Berechtigter kann Vermögenswert selber benutzen, vermieten, verpachten etc.
 - Berechtigter darf aber nicht aufbrauchen oder veräussern; er muss den Vermögenswert in seinem Bestand erhalten
- Bestellung:
 - 746 ZGB: Eintrag im Grundbuch erforderlich
 - Keine dingliche Wirkung, wenn nicht eingetragen
- StG:
 - Art. 17: Alle Einkünfte aus Nutzniessung sind steuerbar (Einkommenssteuer)
 - Art. 54 Abs. 1 Bst. d: Personaldienstbarkeiten zählen zum unbeweglichen Vermögen, sofern diese im Grundbuch eingetragen sind

Nutzniessung



► Im vorliegenden Fall:

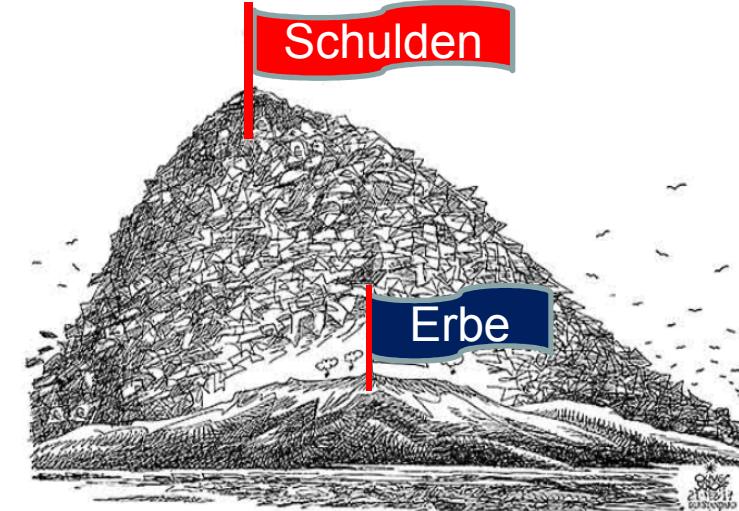
- Steuergesetzgeber stellt auf zivilrechtliche Erfordernis der Grundbucheintragung ab
- Konstante Praxis der KStV: Eintrag im Grundbuch erforderlich
- wirtschaftliche Betrachtungsweise ist nicht massgebend
- Veranlagung der KStV bestätigt

► (StRK v. 22.03.2017)



► Sachverhalt

- A, zu Lebzeiten als Architekt tätig
- Verstirbt 2011, während der Realisierung eines Projekts
- Erben beantragen Aufnahme öffentliches Inventar (580 ZGB)
- Rechnungsruf (582 ZGB)
 - KStV meldet verschiedene offene Steuerrechnungen für Kantonssteuer und dir. Bundessteuer
 - Forderung für dir. Bundessteuer 2011 CHF 1'462.20; Forderung für Kantonssteuer 2011 CHF 5'970.60; beide tragen Vermerk «provisorisch (pro rata)»
- Erben nehmen 4 1/2 Monate nach dem Tod von A die Erbschaft unter öffentlichem Inventar an; Gericht teilt dies den Gläubigern mit





► Sachverhalt (Fortsetzung)

- 2015 amtliche Veranlagung des Steuerjahres 2011, nachdem Erben Steuererklärung nicht eingereicht hatten
- Einsprache durch Erben gegen amtliche Veranlagung und Nachreichen der Steuererklärung mitsamt Unterlagen
- Mit definitiver Veranlagung vom 03.09.2015 Festsetzung der Kantonssteuer auf CHF 43'369.50 und der dir. Bundessteuer auf CHF 24'744.25
- Rekurs durch Erben:
 - Veranlagung an sich nicht angefochten
 - Beanstandung betr. Inkasso der Beträge
 - Berufung auf Treu und Glauben durch Erben:
 - zufolge der im Rechnungsruf proaktiv angegebenen Beträge auf diese vertraut
 - Für sie sei nicht erkennbar gewesen, dass provisorische Steuererklärung unrichtig sei; Angaben des Inkassoamtes beim Rechnungsruf sei daher verbindlich
- Was gilt?

Erben und Haftung



► Steuerrekurskommission im vorliegenden Fall:

- Steuerpflicht endet mit Tod (Art. 8 Abs. 2 DBG; Art. 5a Abs. 2 StG)
- Erben treten in Position des Steuerpflichtigen (Art. 12 Abs. 1 DBG bzw. Art. 9 StG):
 - Verfahrenssukzession:
 - = Erben treten in seine Rechte und Pflichten ein
 - = Erben übernehmen sämtliche Rechte und Pflichten des Erblassers im Veranlagungs-, Einsprache-, Beschwerde- und Nachsteuerverfahren
 - Zahlungssukzession:
 - = Erben haften solidarisch bis zur Höhe ihrer Erbteile mit Einschluss der Vorempfänge
 - = Erben haften für die bis zum Todestag geschuldeten Steuern
 - = rechtskräftig veranlagte aber noch nicht bezahlte Steuern
 - = noch nicht veranlagte Steuern sowie
 - = allfällige Nachsteuern

Erben und Haftung



► Steuerrekurskommission im vorliegenden Fall (Fortsetzung):

- Erben hatten Pflicht, Steuererklärung 2011 für den verstorbenen A einzureichen
- Der KStV war erst aufgrund der im Rahmen des Einspracheverfahrens eingereichten Steuererklärung möglich, eine korrekte Veranlagung vorzunehmen; z.Zt. Rechnungsruf war lediglich Schätzung aufgrund provisorischer Veranlagung möglich → kein willkürliches, widersprüchliches und gegen Treu und Glauben verstossendes Verhalten
- Aufgrund Vermerk «provisorisch» hätte Erben klar sein müssen, dass gemeldeter Betrag für 2011 nicht definitiv war → hätten nicht darauf vertrauen dürfen
- Wussten von Liegenschaftsprojekten des Vaters bzw. hätten bei pflichtgemäßem Handeln davon wissen müssen, im Gegensatz zur KStV
- Keine willkürliche Festlegung der provisorischen Steuerforderung, da sich Schätzung auf Angaben des Erblassers im Vorjahr gestützt haben

Erben und Haftung



► Steuerrekurskommission im vorliegenden Fall (Fortsetzung):

- Keine Pflicht des Fiskus, Steuerforderung im Rechnungsruf im öffentlichen Inventar geltend zu machen
- Art. 165 Abs. 4 DBG; Art. 165 Abs. 4 StG: Erben haften auch dann nur bis zur Höhe ihrer Erbteile mit Einschluss der Vorempfänge, wenn öffentliches Inventar aufgenommen oder Rechnungsruf durchgeführt wurde und Steuerforderung nicht aufgenommen wurden
- Durch ihr Vorgehen habe KStV gerade zeigen wollen, dass Erbschaft noch durch Steuerforderung belastet werden würde

► → Vorgehen KStV bestätigt

Erben und Haftung



- ▶ Bundesgericht im vorliegenden Fall (Fortsetzung):
 - ▶ Annahme Erbschaft unter öffentlichem Inventar = Schulden des Erblassers, die im Inventar verzeichnet sind, und Vermögenswerte gehen auf Erben über (589 Abs. 1 ZGB)
 - ▶ Haftung:
 - Erben sind weder persönlich noch mit der Erbschaft den Gläubigern des Erblassers haftbar, deren Forderung nicht in das Inventar aufgenommen wurden, weil diese nicht gemeldet wurden (590 Abs. 1 ZGB)
 - Für öffentlich-rechtliche Forderungen gilt dies nur, wenn öffentliches Recht die Geltung vorbehält → dies ist hier gerade nicht der Fall (Art. 165 Abs. 4 DBG; Art. 165 Abs. 4 StG)
 - ▶ Zweck des öffentlichen Inventars:
 - Schutz vor Überraschungen
 - Schutz im vorliegenden Zusammenhang nicht erforderlich; Bestehen von Steuerforderungen stellt keine Überraschung, sondern Regel dar. Für noch nicht rechtskräftig veranlagte Steuern ist Anmeldepflicht zudem nicht praktikabel.

Erben und Haftung



► Bundesgericht im vorliegenden Fall (Fortsetzung):

- Grundsatz von Treu und Glauben (Art. 9 BV) → unrichtige Auskunft einer Behörde kann unter gewissen Umständen Rechtswirkung entfalten
- Voraussetzungen (kumulativ):
 - a) Vorbehaltslose Auskunft der Behörde
 - b) Auskunft bezieht sich auf eine konkrete den Bürger berührende Angelegenheit
 - c) Zuständigkeit der Auskunft gebenden Behörde oder der Bürger durfte sie aus zureichenden Gründen als zuständig betrachten
 - d) Unrichtigkeit der Auskunft für den Bürger nicht ohne Weiteres erkennbar
 - e) Bürger hat im Vertrauen auf Auskunft nicht ohne Nachteil rückgängig machbare Dispositionen getroffen
 - f) Rechtslage zurzeit der Verwirklichung noch dieselbe wie im Zeitpunkt der Auskunftserteilung
 - g) Interesse am Vertrauenschutz überwiegt nicht

Erben und Haftung



► Bundesgericht im vorliegenden Fall (Fortsetzung):

- Vertrauensschutz scheitert an Punkt a) und e)
- Punkt a) (vorbehaltslose Auskunft):
 - Steuer wird entsprechend der Veranlagung bezogen;
 - ist Veranlagung im Zeitpunkt Fälligkeit noch nicht vorgenommen, erfolgt provisorischer Bezug ;
 - Grundlage für provisorischen Bezug ist die letzte Veranlagung oder der mutmasslich geschuldete Betrag (Art. 162 DBG; Art. 162 StG);
 - Den provisorischen Rechnungen aufgrund eingereichter, noch ungeprüfter StE liegt provisorische Veranlagung zugrunde, welche die definitive Veranlagung vorbehält
 - Allein deshalb hätte Erben klar sein müssen, dass Steuerbeträge für Todesjahr noch gar nicht definitiv veranlagt sein konnten: die Erben hatten die StE 2011 erst 2015 nachgereicht
 - Zusätzlich Hinweis mit Vermerk «provisorisch»
 - → keine konkrete behördliche Auskunft über zu erwartenden definitiven Steuerbetrag lag vor

Erben und Haftung



- Punkt e) (nachteilige Disposition):
 - Erben haben nicht geltend gemacht, hätten Erbe ausgeschlagen, wenn sie mit einer so hohen Steuernachforderung gerechnet hätten
 - Auch kein Anlass dazu:
 - für nicht aufgenommene Forderungen haften Erben bei Annahme unter öffentlichem Inventar überhaupt nicht oder nur im Umfang der Bereicherung aus der Erbschaft
 - Auch für vom Erblasser geschuldete Steuern haften Erben nur bis zur Höhe ihrer Erbteile, mit Einschluss der Vorempfänge
 - Auch kein Anlass dazu:
 - kein nicht wieder gutzumachender Nachteil daraus entstanden, dass Erbe unter öffentlichem Inventar angenommen

➤ Bundesgericht bestätigt Entscheid der kantonalen Steuerrekurskommission

◀ (StRK v. 16.11.2016 und BGE v. 04.10.2017)

Vorsorge



► Sachverhalt

- A, geb. 1951, führt seine Zahnarztpraxis als Einzelunternehmung
- Ehefrau B, geb. 1950, war zwischen 2007 und 2009 in der Einzelunternehmung angestellt, ebenso C und D, geb. 1970 bzw. 1973
- A ist seit 2001 in der PK X freiwillig und B mitversichert
- Am 13.12.2007 schliesst A mit der PK Y einen Vorsorgevertrag betreffend das Überobligatorium, rückwirkend ab 01.01.2007, für sich und die Angestellten



► Sachverhalt (Fortsetzung):

- Versicherte:
alle dem BVG unterliegenden Angestellten der Zahnarztpraxis, älter als 45. Ab 2010 Anpassung des Eintrittsalters auf 35 Jahre
- In der Folge macht das Ehepaar in ihrer StE Einkäufe in die Vorsorge
 - 2007: A CHF 200'000 und B 100'000
 - 2008: A CHF 200'000
 - 2009: A CHF 375'000 und B 25'000
- Nichtgewährung der Abzüge für die Einkäufe durch zuständige Steuerverwaltung
- Bestätigung des Entscheides durch Kantonsgericht:
Begründung: Grundsatz der Kollektivität ist verletzt
 - Vertrag stellt individuelle Vorsorge dar (à la carte-Lösung für Ehepaar)
 - Abzüge nicht zulässig

► Ist die Verweigerung korrekt?



► Grundsatz

- Zur Ermittlung des Reineinkommens werden von den gesamten steuerbaren Einkünften die Aufwendungen und allgemeinen Abzüge nach den Artikeln 26-33a abgezogen (Art. 25 DBG)
- Abziehbar sind bei selbständiger Erwerbstätigkeit (Art. 27 Abs. 1 und 2 DBG) als Arbeitgeber
 - geschäfts- oder berufsmässig begründeten Kosten,
 - insbesondere die Zuwendungen an Vorsorgeeinrichtungen zugunsten des eigenen Personals, sofern jede zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist
- Persönlich abziehbar (Art. 33 Abs. 1 Bst. d DBG)
 - die gemäss Gesetz, Statut oder Reglement geleisteten Einlagen, Prämien und Beiträge an die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge;

Vorsorge



- Finanzierung und Errichtung der obligatorischen und überobligatorischen beruflichen Vorsorge sind:
 - zu Beginn in den Statuten und Reglementen festzulegen
 - nach schematischen und objektiven Kriterien und
 - es sind nachfolgende Grundsätze zu beachten:
 - Angemessenheit
 - Kollektivität
 - Gleichbehandlung (innerhalb Kollektiv)
 - Planmässigkeit
 - Versicherungsprinzip

Vorsorge



- Kollektivität:
 - Mehrere Kollektive sind möglich, müssen aber nach objektiven Kriterien bestimmt sein
 - Z.B. Funktion, hierarchische Stellung, Lohnhöhe, Dienstjahre, Alter
 - Virtuelle Kollektivität genügt bei Unselbständigerwerbenden (Aufnahme weiterer Personen muss nach Reglement möglich sein; reelle Möglichkeit)
 - Zu einem Kollektiv kann auch nur eine Person gehören
 - Gilt nicht für Selbständigerwerbende
 - Reglement kann für jedes kollektiv Wahl zwischen drei Vorsorgeplänen vorsehen
 - Nicht zulässig sind à la carte-Lösungen
 - Kollektivität muss formell und materiell respektiert werden



► Im vorliegenden Fall:

- Einkäufe in überobligatorische Versicherung, die erst abgeschlossen wurde, 10 Jahre vor Rentenalter ist im vorliegenden Fall grundsätzlich nicht zu beanstanden
- Der Grundsatz der Kollektivität ist formell gewährleistet:
 - Es sind alle Angestellten erfasst, die 45 Jahre und älter sind
- Die Kollektivität materiell eingehalten?
 - 2007
 - war das Ehepaar 56 bzw. 57 Jahre alt, d.h. 9 bzw. 7 Jahre bis zum Rentenalter
 - Die zwei weiteren Angestellten waren 34 bzw. 37 Jahre alt, d.h. es würde 11 bzw. 8 Jahre dauern, bis sie von der überobligatorischen Versicherung erfasst würden

Vorsorge



► Im vorliegenden Fall (Fortsetzung):

- die ältere Person wäre somit max. 1 Jahr von der überobligatorischen Versicherung erfasst
- die jüngere Person könnte nicht in die überobligatorische Versicherung eintreten
- nur das Ehepaar alleine profitiert von der überobligatorischen Versicherung

Vorsorge



► Im vorliegenden Fall (Fortsetzung):

- Ehepaar = Kollektiv?
 - Ein ungetrennt lebendes Ehepaar versteuert ihr Einkommen gemeinsam, unabhängig vom Güterstand
 - Einkäufe reduzieren somit gemeinsames Einkommen
 - Das Ehepaar verfolgt einen gemeinsamen Steuer- und Vorsorgezweck
- Ergebnis:
 - Das Ehepaar bildet kein Kollektiv
 - virtuelle Kollektivität reicht beim Selbständigerwerbenden nicht aus
 - Die Einkäufe können nicht zum Abzug zugelassen werden

(BGE 2C_745/2016 v. 06.02.2017)

Scheidung – Einkauf – Bezug



Vorsorge

Scheidung



Vorsorge
nach
Scheidung

► Sachverhalt

- H, 61-jährig, lässt sich im Mai 2012 von seiner Ehefrau scheiden.
- Gemäss Scheidungsurteil muss er per 01.07.2012 CHF 320'000 von seiner Vorsorgeeinrichtung auf ein Freizügigkeitskonto der geschiedenen Frau übertragen.
- Im Scheidungszeitpunkt hat er neben der Scheidungslücke von CHF 320'000 noch eine Vorsorgelücke von CHF 200'000

Scheidung – Einkauf – Bezug



► Sachverhalt (Fortsetzung):

- In den nächsten Jahren tätigt er folgende Einkäufe in der Höhe von Total CHF 450'000
 - November 2012 CHF 75'000
 - November 2013 CHF 125'000
 - April/Dezember 2014 CHF 150'000
 - März 2015 CHF 100'000
- Im Mai 2016 wird H pensioniert
- Er bezieht von seiner Vorsorgeeinrichtung eine Rente
- Vom patronalen Fürsorgefonds sowie aus einer Freizügigkeitspolice bezieht er im Mai 2016 eine Kapitalleistung von CHF 250'000

► Können die Einkäufe zum Abzug zugelassen werden?

Scheidung – Einkauf – Bezug



► Grundlagen:

- Die Vorsorgeeinrichtung hat nach der Ehescheidung dem verpflichteten Ehegatten die Möglichkeit zu gewähren, sich im Rahmen der übertragenen Austrittsleistung wieder einzukaufen (Art. 22c FZG)
- Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden.
- Von der Begrenzung ausgenommen sind die Wiedereinkäufe im Falle der Ehescheidung (Art. 79b BVG)

Scheidung – Einkauf – Bezug



► Ergebnis:

Jahr	Einkauf		Besteuerung KL
	Scheidungslücke	Vorsorgelücke	
2012	CHF 75'000		
2013	CHF 125'000	CHF 320'000	
2014	CHF 120'000		CHF 30'000
2015			CHF 100'000
2016 Bezug KL CHF 250'000	Keine Sperrfrist- verletzung	Sperrfristverletzung CHF 130'000 --> Einkauf nicht gewähren	CHF 120'000



Scheidung – Einkauf – Bezug



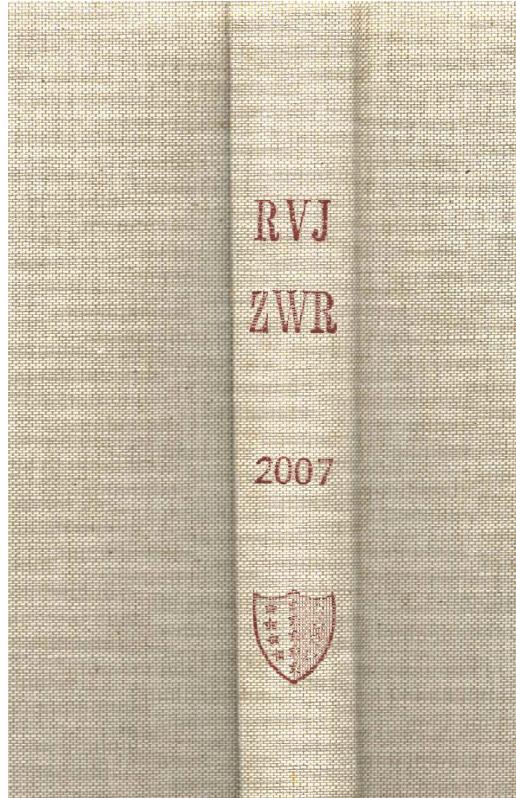
► Ergebnis:

- Einkäufe, welche die durch eine Scheidung entstandene Deckungslücke auffüllen, fallen nicht unter die Sperrfrist
 - **Aber:** vorbehalten bleibt Steuerumgehung!
- Zuerst wird die scheidungsbedingte Lücke geschlossen (analog WEF-Vorbezug)
- Sperrfrist von Art. 79b Abs. 3 BVG gilt für alle bestehenden Vorsorgeverhältnisse eines Pflichtigen (Gesamtbetrachtung)
- Darf Einkauf über mehrere Jahre vornehmen, auch wenn ausreichend freie Mittel vorhanden sind, um die gesamte Scheidungslücke auf einmal zu füllen (→ BGE 2C_895/2016 vom 14.06.2017)

► Achtung Missbräuchliches Vorgehen kann vorliegen,

- z.B. Finanzierung des Einkaufs mittels (zinslosem) Darlehen über 14 Jahre nach der Scheidung im Wissen, dass in 1.5 Jahren ein Bezug erfolgt
- → BGE 2C_966/2015 und 2C_967/2015 vom 18.07.2016

Rechtsprechung



2007

41e année

No. 1

Revue valaisanne de
jurisprudence (RVJ)

*Zeitschrift für
Walliser Rechtsprechung (ZWR)*

Publiée sous l'autorité du Tribunal cantonal du Valais

Parait 4 fois par an.

Avril 2007

Rédacteurs honoraires: Dr Altons Volken et M. Victor Gillioz

Me Philippe Chorix

Administration: Me Olivier Vocat

Ordre des avocats valaisans: M. Jacques Berthouzez

Dr Lionel Seehenger

Collaborateurs de rédaction:

Me Jean-Nicolas Déter

Me Jean-Pierre Dervaz

Me Joy Knoeven

Me Geneviève Berciaz

Me François Vuilliez

Me Madeleine Häring-Vuilliez

Me Petra Stoffel

Me Michael Steiner

Rédacteurs pour la Cour de droit public:

Me Jean-Bernard Fournier

Me Paul Constantin

Me Thierry Schöpfer

Siège d'édition: 1950 Sion, rue Mathieu-Schäfer 1 (027 606 55 00)

Cpté de ch. post: 19-880-3

Impression et expédition: Imprimerie Schmid S.A., tél. 027 327 22 55,
case postale 345, 1951 Sion

Conception: Edmond Imhoff, Majorie 5, tél. 027 322 10 70, 1950 Sion

**Publikation wichtiger Entscheide der StRK des Kantons Wallis
und des BG in einer Kurzzusammenfassung in der RVJ**

Beda Albrecht

Dienstchef



- Steuervorlage 17 - SV17-VS
- Nationale Steuerthemen

Änderung des Steuergesetzes im Zusammenhang mit der Steuervorlage 17 (SV17-VS)

Stand 02.02.2018



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV



Steuervorlage 17

1. Stand des Projekts
2. Massnahmen der SV17
3. Ausblick

SV17 – Arbeiten des Bundes 1

- ▶ 12. Februar 2017:
Stimmvolk lehnt die Unternehmenssteuerreform III ab
- ▶ 22. Februar 2017:
Der Bundesrat beauftragt das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD), die **inhaltlichen Eckwerte** für eine neue Vorlage bis Mitte 2017 auszuarbeiten: **Steuervorlage (SV 17)**
- ▶ März bis Mai 2017:
Anhörung der politischen Parteien, Gemeinden und der Wirtschaft / 5 Sitzungen der Projektorganisation Bund/Kantone (Steuerungsorgan); erneuter Einbezug der Städte und Gemeinden

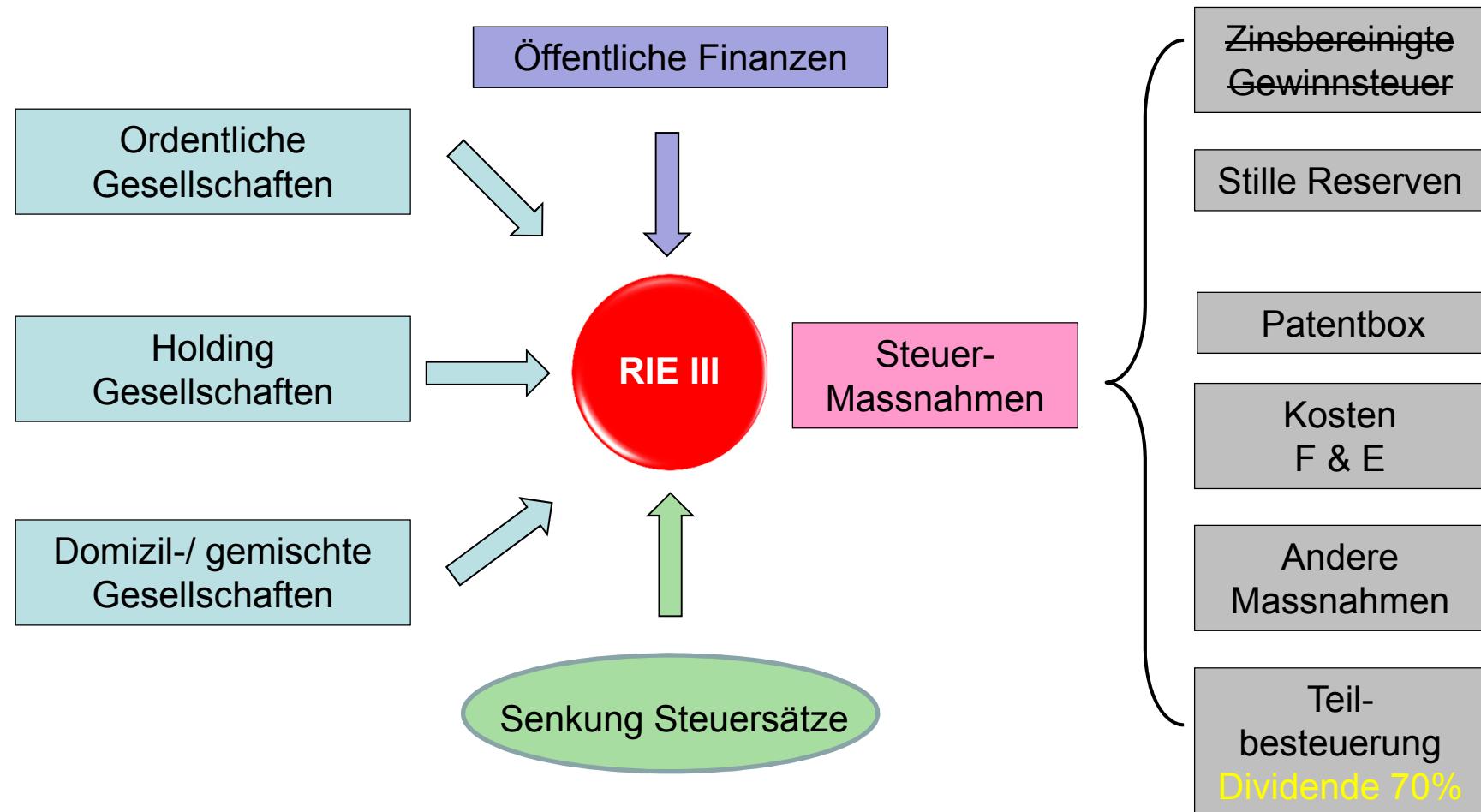
Ergebnis der Anhörungen zur SV17

- ▶ Umsetzen des Volksentscheids
- ▶ Bestätigung des Handlungsbedarfs, der Ziele und der Strategie
- ▶ Hohe Erwartungshaltungen an die SV17
 - Transparenz, Vertrauen, Kommunikation, Ausgewogenheit
- ▶ Ausrichtung auf bekannte Massnahmen
- ▶ Berücksichtigung der Städte und Gemeinden
- ▶ Rasche Umsetzung
- ▶ Erneute Vernehmlassung

SV17 – Arbeiten des Bundes 2

- ▲ 9. Juni 2017:
 - Entscheid des Bundesrates
 - Inhaltliche Eckwerte der SV17
 - Weiteres Vorgehen und Zeitplan
- ▲ 6. September – 6. Dezember 2017:
 - Vernehmlassungsverfahren
- ▲ 31. Januar 2018
 - BR gibt Eckwerte der Botschaft bekannt. Infolge der Ergebnisse der Vernehmlassung wurde der Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer auf 21.2% erhöht. Das EFD hat den Auftrag gegeben die Botschaft bis Ende März 2018 auszuarbeiten.

Ausrichtung der Reform



Steuermassnahmen

Steuermassnahmen	Bund		Kantone	
	Status	Gesetzliche Basis	Status	Gesetzliche Basis
1 Abschaffung der kantonalen Steuerstatus			Obligatorisch	Art. 28 Abs. 2 - 5
2 Einführung einer Patentbox Entlastung maximal 90%			Obligatorisch	Art. 8a, 24a und JP und NP 24b
3 Zusätzlicher Abzug von 50% für Forschung und Entwicklung (F&E)			Fakultativ JP und NP	Art. 10a und 25a
4 Aufdeckung stiller Reserven der Gesellschaften mit Steuerstatus (Step up)			Obligatorisch	Art. 78g
5 Entlastungsbegrenzung Patentbox/F&E/Step up von maximal 70%			Obligatorisch	Art. 25b
6 Aufdeckung stiller Reserven zu Beginn oder am Ende der Steuerpflicht	Obligatorisch	Art. 61a und 61b	Obligatorisch	Art. 24c und 24d
7 Ausdehnung der pauschalen Steueranrechnung	Obligatorisch		Obligatorisch	
8 Reduzierte Vermögensbesteuerung für Patentboxen (NP)			Fakultativ	Art. 14 Abs. 3
9 Reduzierte Kapitalbesteuerung für Beteiligungsrechte und Patentboxen (JP)			Fakultativ	Art. 29 Abs. 3
10 Anpassung der kantonalen Steuersätze			Fakultativ	
11 Anhebung Teilbesteuerung der qualifizierten Beteiligungserträge zu mindestens 70%	Obligatorisch	Art. 18b Abs. 1 und 20 Abs. 1 ^{bis}	Obligatorisch	Art. 7 Abs. 1 und 8 Abs. 2 ^{quinquies}
12 Anpassungen bei der Transponierung	Obligatorisch	Art. 20a Abs. 1	Obligatorisch	Art. 7a Abs. 1
13 Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer und Berücksichtigung der Städte und Gemeinden	Obligatorisch	Art. 196 Abs. 1 und 1 ^{bis}	Obligatorisch	
14 Erhöhung der Mindestvorgaben für Familienzulagen (Kinderzulagen mind. 230.- / Ausbildungszulagen mind. 280.-)			Obligatorisch	Bereits erreicht im VS / 275.- / 425.-



Zentrale Massnahmen der SV17

Internationale Anforderungen erfüllen

Aufhebung der Regelungen für kantonale Statusgesellschaften

Standortattraktivität stärken

Patentbox gemäss OECD-Standard

Zusätzliche F&E-Abzüge

Ausgewogenheit garantieren

Erhöhung der Dividendenbesteuerung

- Bund: 70%
- Kantone: mind. 70%

Entlastungsbegrenzung 70%

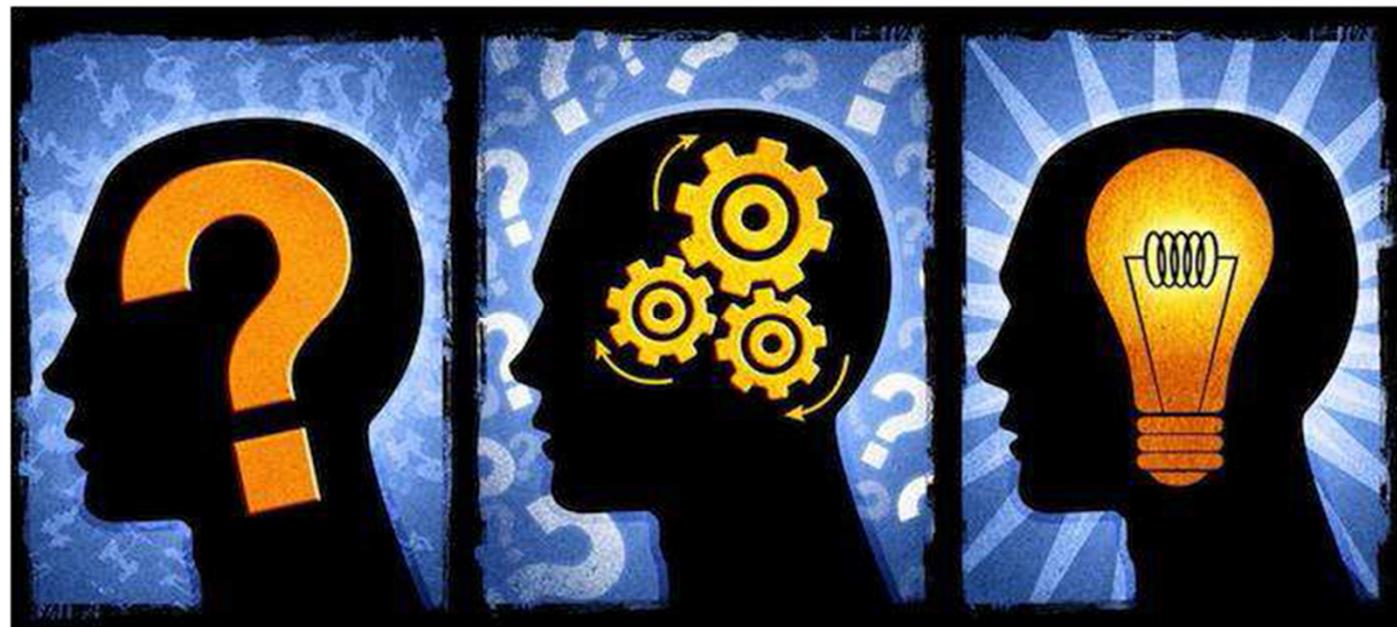
Erhöhung der Mindestvorgaben des Bundes für Familienzulagen um 30 Fr.

Föderalismus respektieren

Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer von 17% auf 21.2%

Berücksichtigung der Städte und Gemeinden

Wie bleibt das Wallis attraktiv?



SV17 – Situation Wallis

► Anteil der Steuereinnahmen der juristischen Personen

- Effektive Gewinnsteuersätze:
 - Bis CHF 150'000 : 12.66%
 - Ab CHF 150'000 : 21.56%
- Die kantonalen Steuereinnahmen der juristischen Personen repräsentieren ungefähr CHF 151 Mio. und somit mehr als 13% der gesamten Steuereinnahmen

► Struktur der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften

- 91% der Steuerpflichtigen befinden sich unter CHF 150'000
- 4% der Gesellschaften bezahlen 84.5% der Gewinnsteuern

SV17 – Situation Wallis

► Struktur der Steuerpflichtigen

- Gewinnsteuern

Steuerbarer Gewinn	Anzahl Steuerpfl.	In %
Bis 150'000	15'625	90.6%
Von 150'001 bis 400'000	972	5.6%
Ab 400'000	648	3.8%
Total	17'245	100.0%

* Bruttobetrag ohne die Steuerbefreiungen

- Kapitalsteuern

Steuerbares Kapital	Anzahl Steuerpfl.	In %
Bis 500'000	13'614	78.9%
Ab 500'001	3'631	21.1%
Total	17'245	100.0%

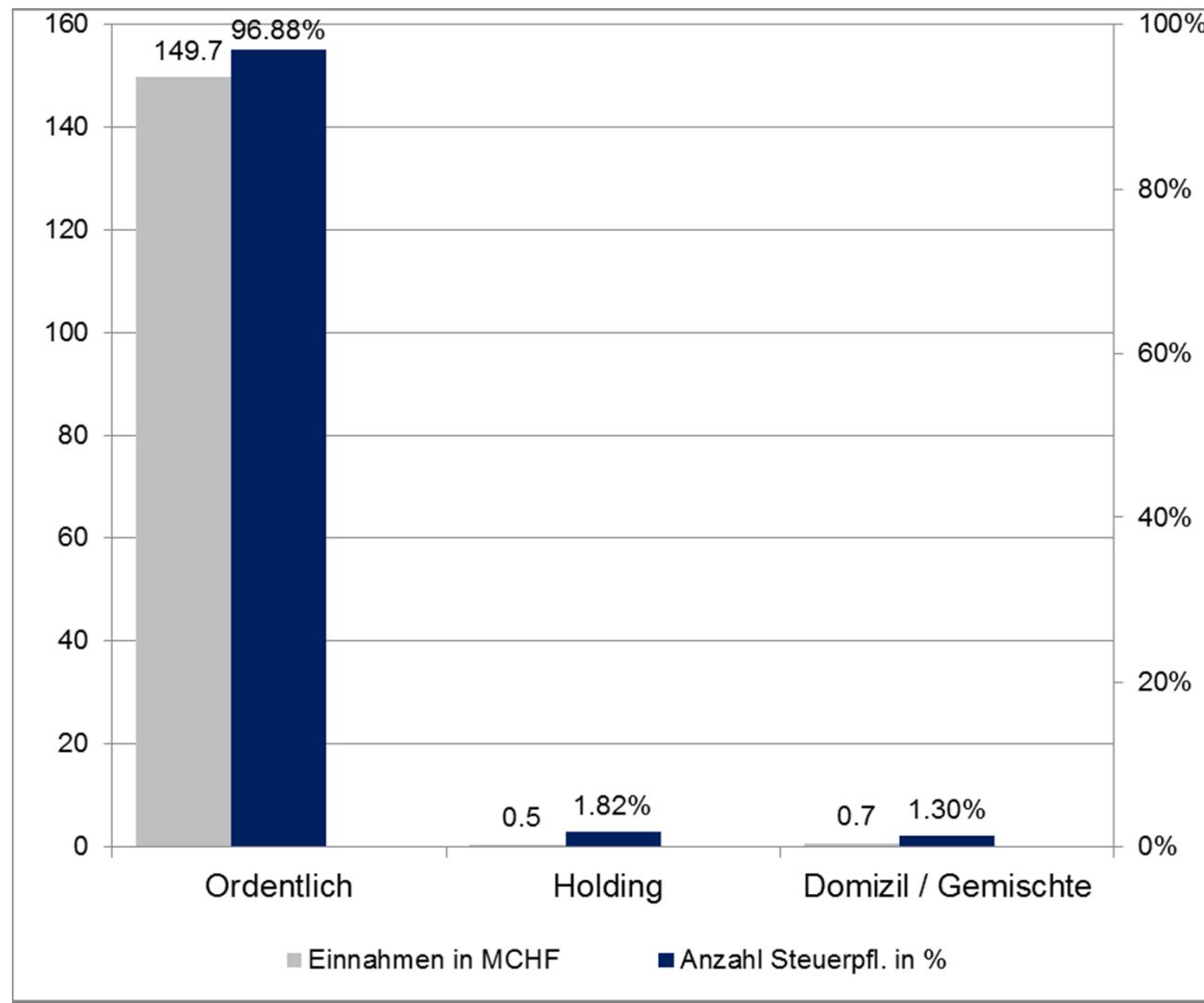
SV17 – Situation Wallis

► Anzahl Unternehmen und Vollzeitstellen (VZS)

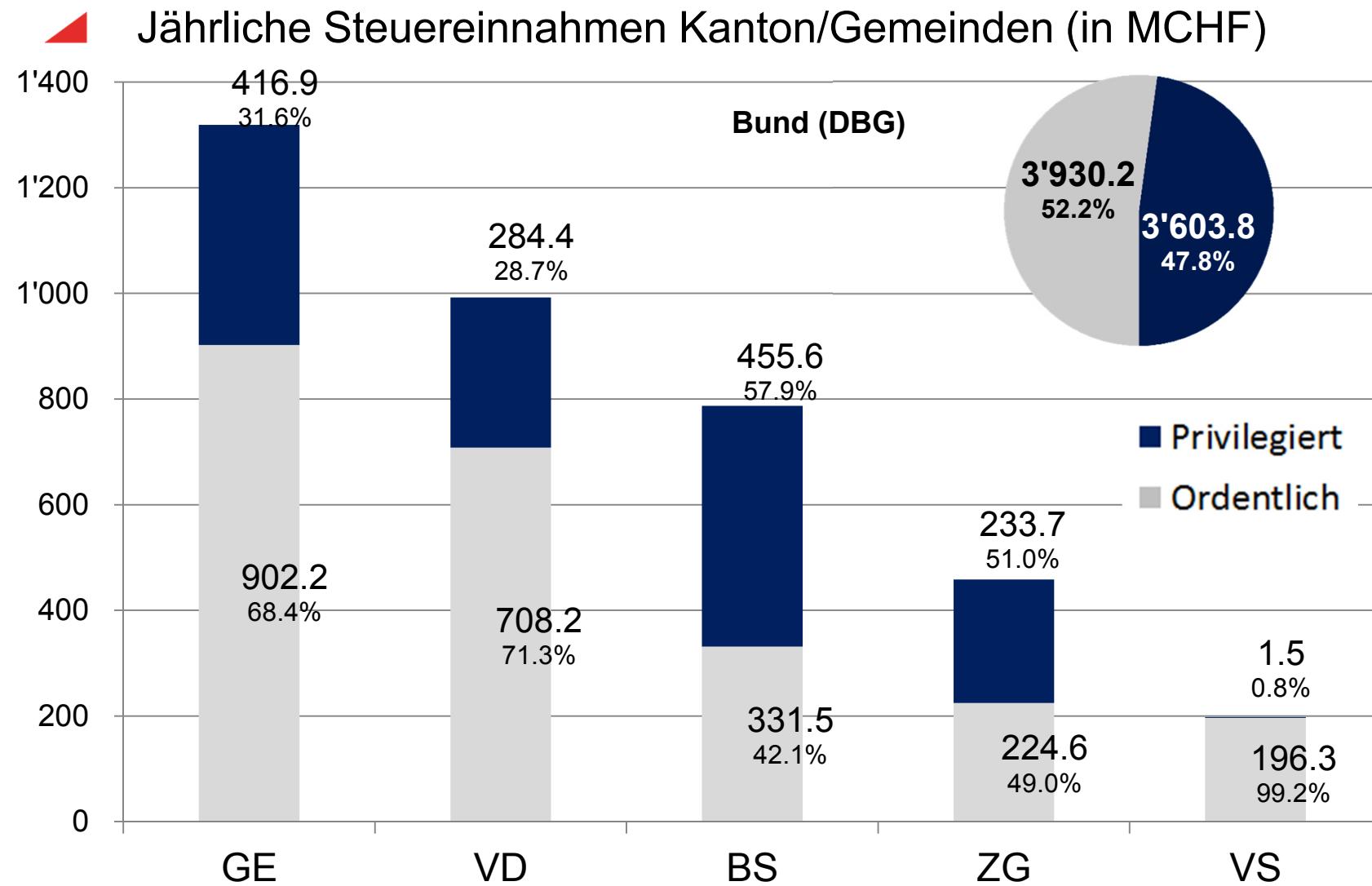
Anzahl Unternehmen und Vollzeitstellen (VZS)	Micro- Unternehmen 1 bis 9 Angestellte	Kleine Unternehmen 10 bis 49 Angestellte	Mittlere Unternehmen 50 bis 249 Angestellte	Grosse Unternehmen 250 Angestellte und mehr	Total
Unternehmen	25'009	3'056	402	34	28'501
In %	87.8%	10.7%	1.4%	0.1%	100.0%
Vollzeitstellen (VZS)	43'394	46'337	29'822	14'695	134'248
In %	32.3%	34.5%	22.2%	11.0%	100.0%

SV17 – Situation Wallis

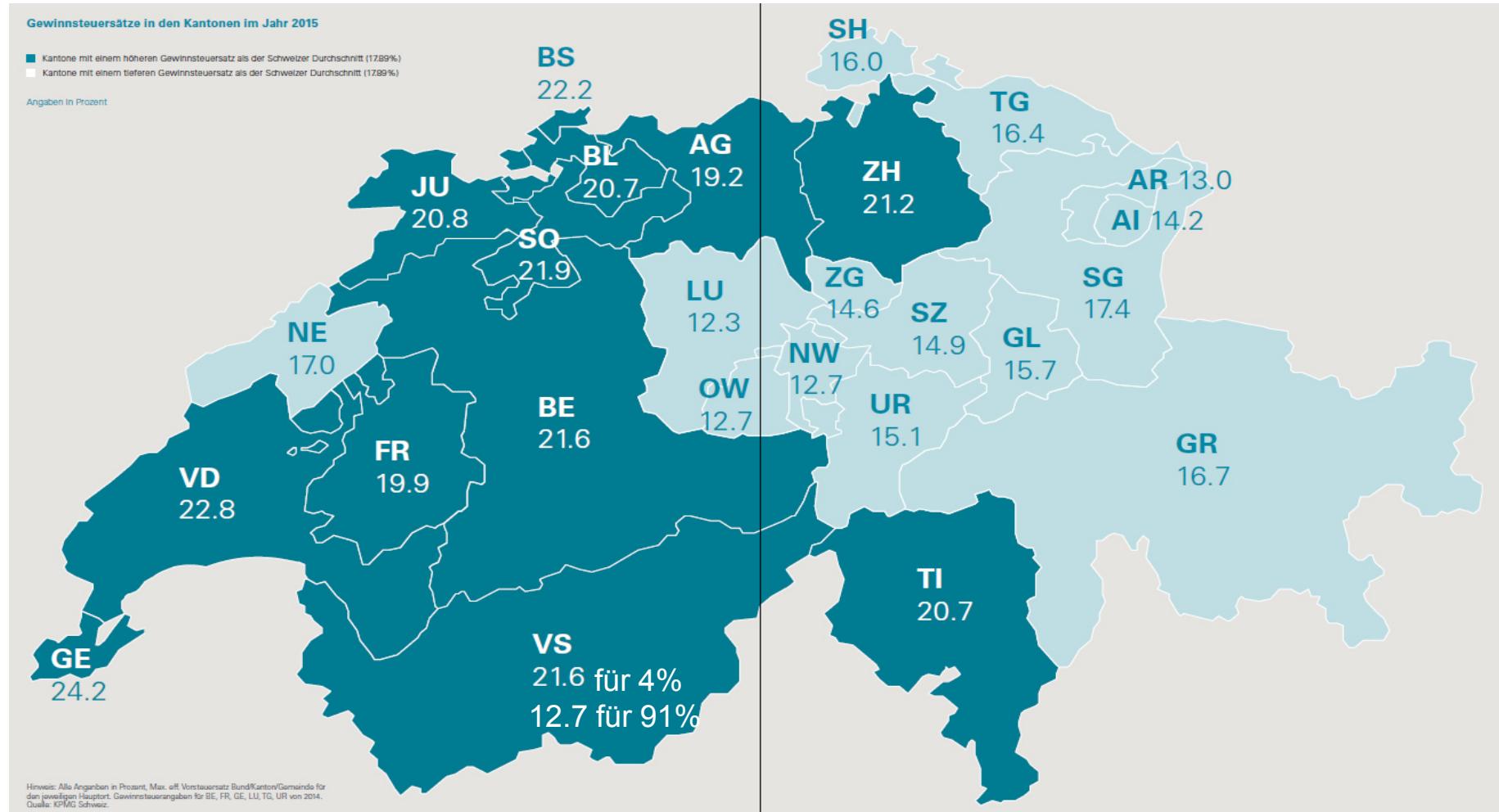
- Wallis hat nur eine kleine Anzahl steuerprivilegierte Gesellschaften



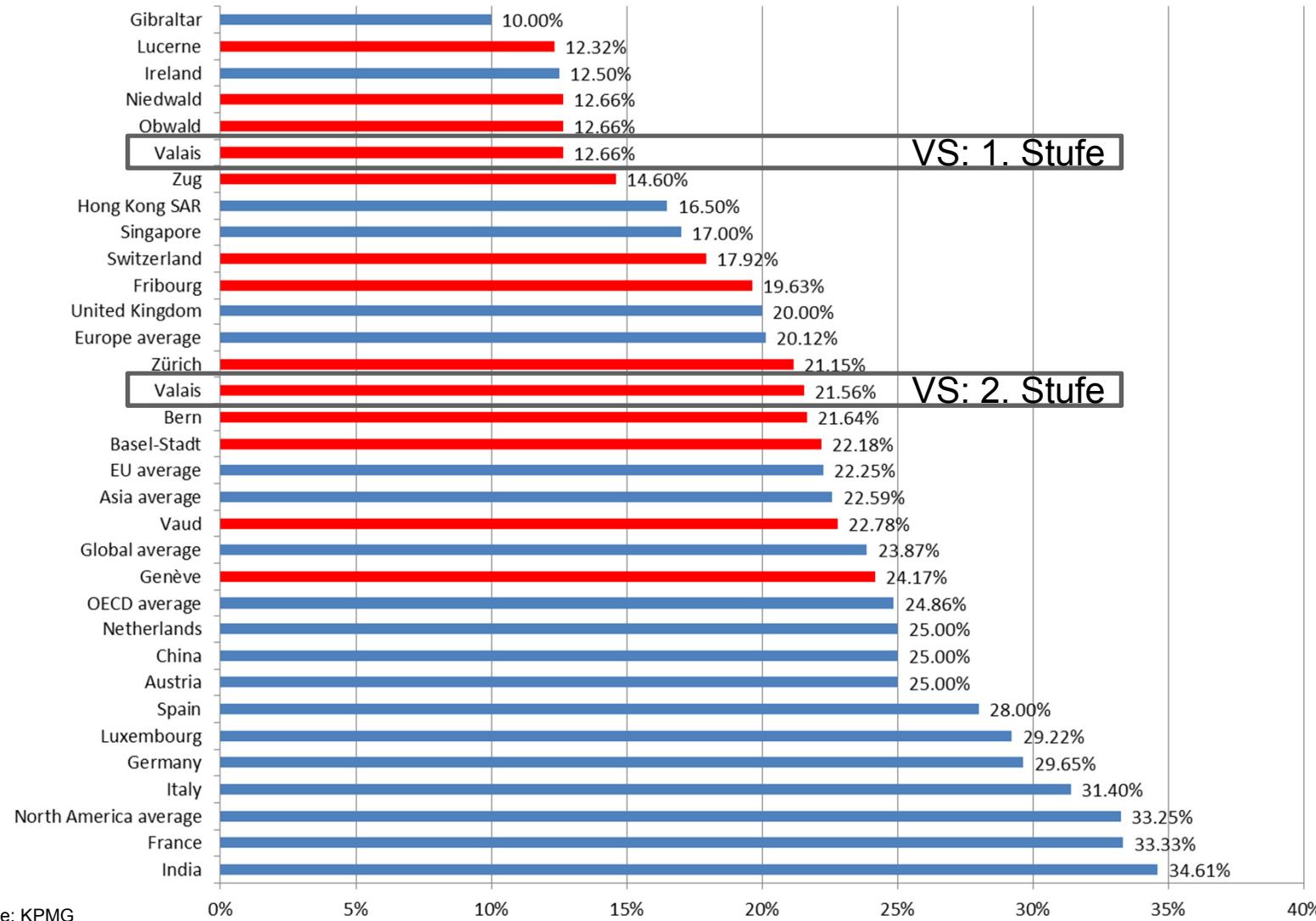
SV17 – Privilegierte Gesellschaften



SV17 – Situation interkantonal



SV17 – Situation international



Quelle: KPMG

SV17 – Strategie

► Möglichkeiten der Steuerentlastung für Unternehmen

- **Abzüge:** Erhöhte / zusätzliche Abzüge beeinflussen die Steuerbemessungsgrundlage und reduzieren so die Steuerbeträge. Diese Massnahmen wirken zielgerichtet für eine bestimmte Gruppe von Steuerpflichtigen.
- **Steuersatz:** Die Anpassung des Satzes wirkt direkt auf die Steuerbelastung. Die Steuersätze können anhand der gewünschten Ziele angepasst werden. Das Walliser System mit progressivem Steuertarif (Zweistufensystem) für die Gewinn- und Kapitalsteuern favorisiert die Ansiedelung kleiner und mittlerer Unternehmen.
- **Steuerbefreiung im Sinne des Artikels 238 StG:** Die neue vom Bund erlassene Regionalpolitik (NRP) ermöglicht es den Kantonen, teilweise oder vollumfängliche Steuerbefreiungen für neu gegründete Unternehmen – welche die Wirtschaftsinteressen des Kantons verfolgen – zu gewähren.

SV17 – Strategie

► Strategie

- Erhalt und Ausbau der Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Wallis
- Einführung von steuerpolitischen Massnahmen
- Anpassung der Steuersätze
- Planung der Einführung der SV17

SV17 – Strategie



Erhalt der Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Wallis

- Der Kanton offeriert seinen Unternehmen grosse Entwicklungsmöglichkeiten
- Die Wahl für die Ansiedelung einer Firma reduziert sich nicht allein auf den Steueraspekt, aber vor allem auf die ihnen von der öffentlichen Hand angebotenen Rahmenbedingungen
- Die Besteuerung der natürlichen Personen bleibt eine der attraktivsten in der Schweiz
- Der Kanton Wallis ist im interkantonalen Wettbewerb gut aufgestellt

SV17– Strategie Gewinnsteuern

► Anpassung der Gewinnsteuersätze

- Wegzugsrisiko von privilegierten Unternehmen ist nicht sehr gross
- Senkung der Gewinnsteuersätze ist nicht allein ausschlaggebend:
 - Sofortabschreibungen
 - Steuerbefreiungen
 - Unterstützung von Immobilienprojekten mit Hotelkomplexen
- Jedoch muss der Kanton Wallis seinen Steuersatz reduzieren, um im interkantonalen Vergleich attraktiv zu bleiben

SV17– Strategie Gewinnsteuern

► Anpassung der Gewinnsteuersätze (Fortsetzung)

- In seiner Botschaft zur USR III hielt der Bundesrat fest, dass sich der effektive Durchschnittssteuersatz in der Schweiz bei 16% einpendeln wird, also einem Mittelwert zwischen 13% und 20%.

Kanton	Aktuell	Angekündigt
VD*	22.09%	13.79%
GE	24.16%	13.49%
FR	19.86%	13.72%
NE	15.61%	15.61%
BS	22.18%	13.04%
BL	20.70%	14.00%
SH	16.04%	12 à 12.5%
SO	21.85%	12.90%
BE	21.64%	16.37%
ZH	21.15%	18.20%

* Vom Waadtländer Parlament entschieden - Einführung ab 2019

SV17– Strategie Gewinn- und Kapitalsteuern

► Anpassung der Gewinnsteuersätze

- Ziele: Beibehaltung des Zweistufenmodells und besonders die 2. Stufe reduzieren
- Fokus auf Reduktion des Maximalsatzes auf +/- 16%

► Anpassung des Kapitalsteuersatzes

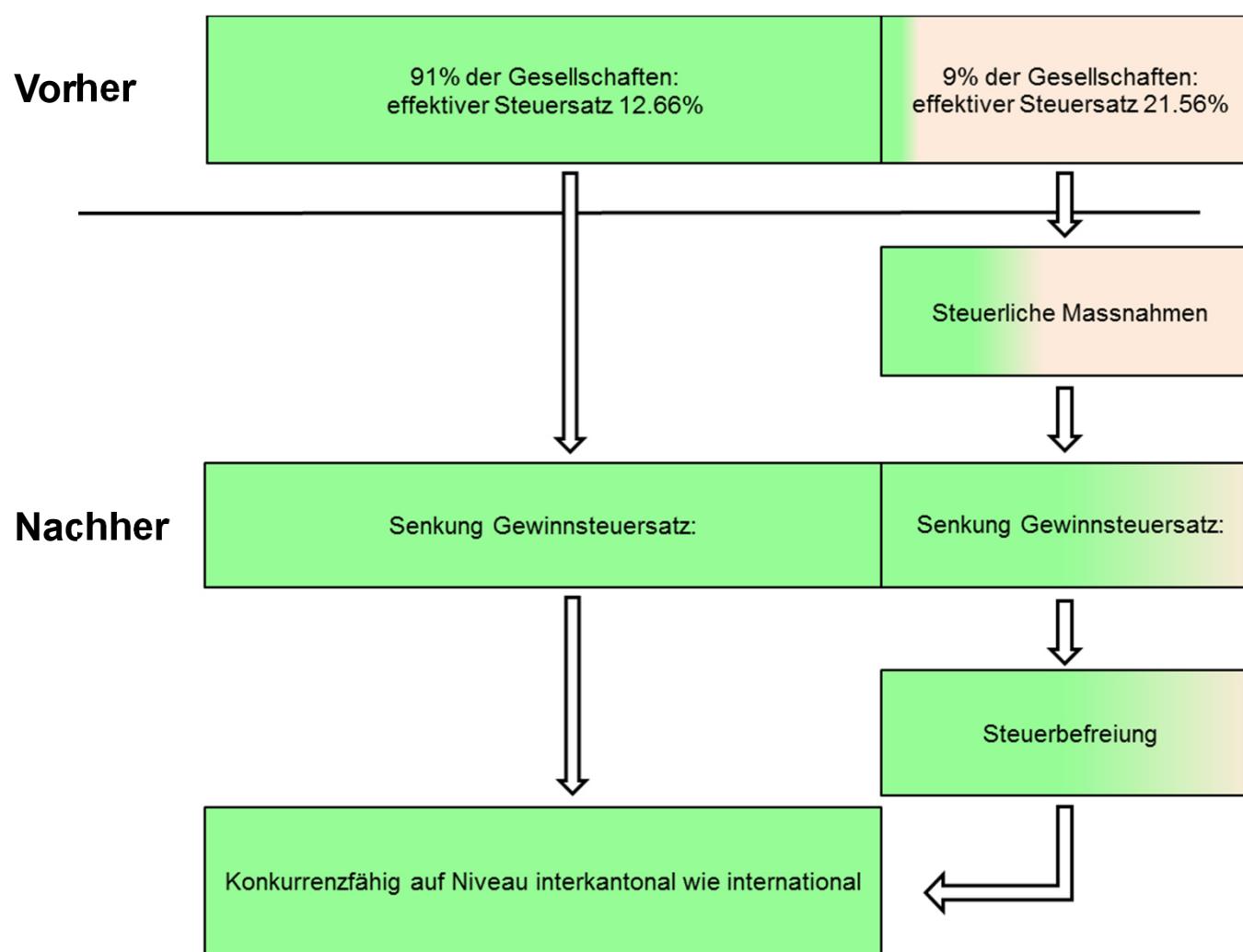
- Vorrang hat die Senkung der Gewinnsteuern und die Steuerbefreiung der Produktionsanlagen

SV17 – Strategie Steuermassnahmen

► Steuermassnahmen

- ✓ Patentbox mit einer Reduktion von 90%
 - ✓ Zusätzlicher Abzug von 50% für Forschung und Entwicklung (F&E)
 - ✓ Aufdeckung der stillen Reserven der Statusgesellschaften (Step up)
 - ✓ Begrenzung der Entlastung (Patentbox, F&E und Step up)
 - ✓ Aufdeckung stiller Reserven zu Beginn / am Ende der Steuerpflicht
 - ✓ Dividendenbesteuerung bei 70 %
-
- ☒ ~~Erhöhung von 30 Franken der Familienzulagen (Im Wallis sind die Familienzulagen bereits höher als in anderen Kantonen)~~
 - ☒ ~~Zinsbereinigte Gewinnsteuer (NID)~~

Steuersituation nach SV17



SV17 – Kompensation des Bundes

► 2 Arten von Kompensation:

1. Vertikal

Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer steigt von 17% auf 21.2% ab frühestens 2020, infolge des starken Widerstandes der kantonalen Finanzdirektoren/innen

2. Ergänzungsbetrag

Temporärer Ergänzungsbetrag von jährlich 180 Millionen Franken für die Dauer von 7 Jahren für die Kantone mit geringem Ressourcenpotential

Steuervorlage 17 – Fazit

► Für das Wallis

- Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Walliser Wirtschaft
- Eine für das wirtschaftliche Wachstum förderliche Steuerpolitik
- Ausgeglichene Vorlage – Diese Reform kommt der Wirtschaft und der Bevölkerung zu Gute!

Nationale Steuerthemen

- ▲ Ehegatten- und Familienbesteuerung
- ▲ Besteuerung Wohneigentum

Beseitigung der Heiratsstrafe



Stand des Projekts

Beseitigung der Heiratsstrafe

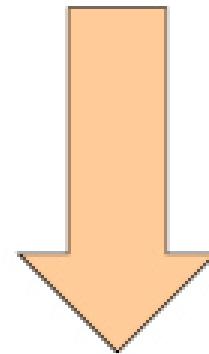
- Die Beratungen dauern bereits seit 1984 an (Urteil Bundesgericht vom 13. April 1984 i.S. Hegetschweiler - BGE 110 Ia 7)
- 2 Hauptziele:
 1. Beseitigung der verfassungswidrigen Heiratsstrafe
 2. Schaffung ausgewogener Belastungsrelationen

Beseitigung der Heiratsstrafe

- Mehrfachtarif mit alternativer Steuerberechnung

Berechnung
Steuerbelastung
gemäß gemeinsamer
Veranlagung

Berechnung
Steuerbelastung
analog
Konkubinatspaaren



Tiefere Steuerbelastung ist massgebend

Abzug von CHF 8'100 für Einverdienehepaare



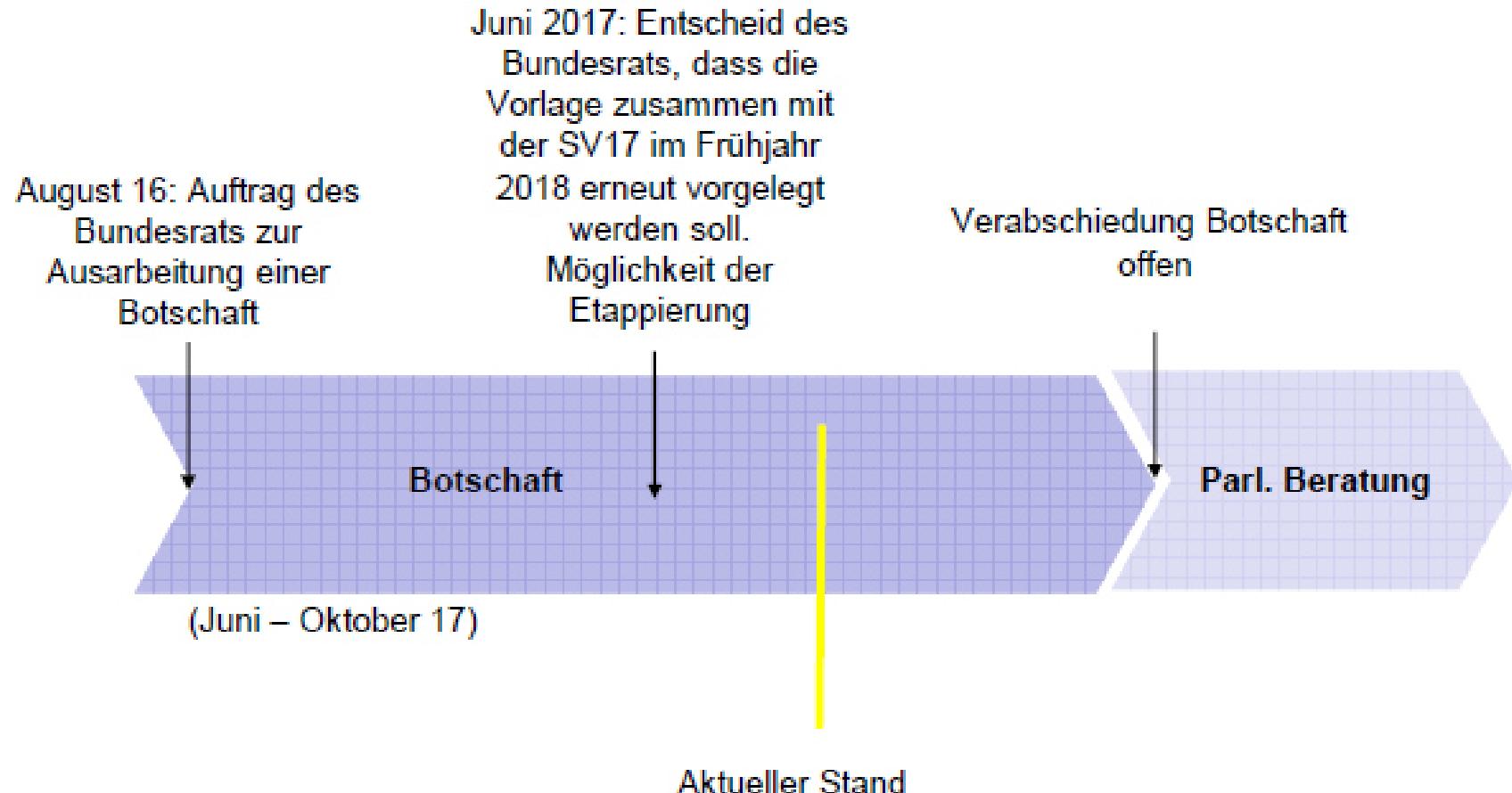
Beseitigung der Heiratsstrafe

- ▲ Massnahmen bei der Besteuerung von unverheirateten Steuerpflichtigen mit Kindern
 - Für unverheiratete Personen, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, gilt neu der Grundtarif
 - Wegfall der Privilegierung von Konkubinatspaaren mit Kindern
 - Für Alleinerziehende ist ein Abzug von CHF 11'500 vorgesehen



Beseitigung der Heiratsstrafe

► Zeitplan



Abschaffung Eigenmietwert

- Diskussionen rund um dieses Thema dauern bereits rund 20 Jahre
- Das Volk lehnte dies bereits 3 mal ab 1999; 2004 und 2012
- Die WAK SR hat neuen Anlauf genommen und die Schwesterkommission NR schloss sich dieser an. Die Argumente:
 - Verschuldung der privaten Haushalte im internationalen Vergleich sehr hoch → falsche Anreize
 - Personen, die einen Grossteil ihrer Hypothekarschuld abbezahlt hätten, seien benachteiligt, wenn sie ein fiktives Einkommen versteuern müssten



Abschaffung Eigenmietwert

► Vorlage ausarbeiten – offene Fragen:

- Für die Kommissionen ist es noch zu früh, sich für einen reinen Systemwechsel – keine Eigenmietwertbesteuerung, keine Abzugsmöglichkeiten – auszusprechen
- Die Möglichkeit von Abzügen offenhalten und zumindest in einem ersten Schritt auch Zweitwohnungen vom Systemwechsel ausnehmen



Fragen – Plenum?



Danke für die Aufmerksamkeit!

- Sie finden diese Präsentation und weitere Informationen auf:
- www.vs.ch/steuern

